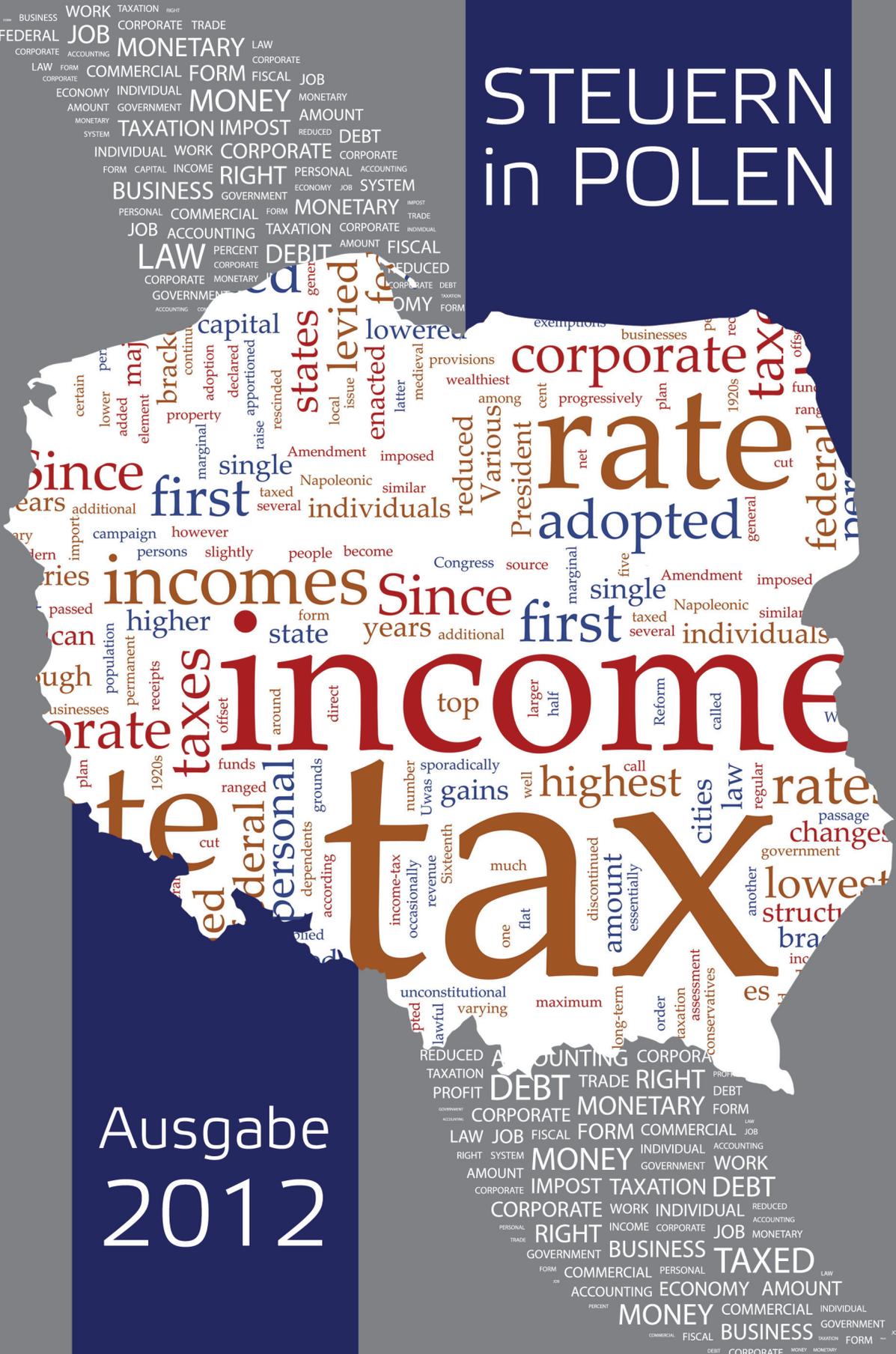


# STEUERN in POLEN

Ausgabe  
2012





# Inhaltsverzeichnis

Über PAIIZ	4
Über MDDP	5
Kurze Zusammenfassung des Steuersystems	6
Die Körperschaftssteuer (CIT)	9
Besteuerung der natürlichen Personen	23
Mehrwertsteuer (VAT)	31
Verrechnungspreise	36
Verbrauchsteuer und Zölle	44
Das Devisenrecht	49
Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Polen	50
Verträgliche Quellensteuersätze in Polen	54

# Über PAIiZ

Polnische Agentur für Information und Ausländische Investitionen (PAIiZ) wurde 2003 durch einen Zusammenschluss der Staatseigenen Agentur für Ausländische Investitionen und der Polnischen Agentur für Information gegründet.

Zu den wichtigsten Aufgaben der PAIiZ-Agentur gehören:

- Erwerbung von direkten ausländischen Investitionen;
- Ausländische Unternehmer ermuntern in Polen zu investieren;
- Unterstützung bei der Suche nach attraktiven Investitionsstandorten;
- Beratung auf jeder Stufe des Investitionsprozesses;
- Hilfe bei Interpretation von Vorschriften und anderen rechtlichen Regelungen;
- Sicherstellung des Zugangs zu Wirtschaftsinformationen im vollen Umfang;
- Förderung des positiven Bildes Polens in der Welt, Förderung polnischer Produkte und Dienstleistungen durch Organisation von Konferenzen, Seminaren und Ausstellungen, Herausgeben von Wirtschaftspublikationen, Organisation von Werbekampagnen, Zusammenarbeit mit Medien.

Zu den Aufgaben der Agentur gehört auch die potentiellen Investoren über die günstigen Bedingungen der Geschäftstätigkeit in Polen zu informieren.

PAIiZ bietet den ausländischen Unternehmen einen schnellen Zugriff auf Information sowie komplexe Hilfe während der Dauer des ganzen Investitionsprozesses an.

Die Agentur unterstützt auch polnische Unternehmen im Ausland, wo sie im Bereich des Exports polnischer Produkte und Dienstleistungen auf ausländischen Märkten tätig ist.

# Über MDDP

MDDP erbringt professionelle Beratungsdienstleistungen für aus- und inländische Investoren, die vorhaben, ihre Geschäftstätigkeit in Polen zu betreiben. Wir sichern eine umfangreiche Unterstützung in jeder Phase der Durchführung einer Investition zu. Wir verbinden unsere internationalen Erfahrungen mit der tiefgründigen Kenntnis der Gesetzgebung und der Realität des polnischen Wirtschaftsmarktes.

Zu unseren Kunden zählen sowohl führende internationale Konzerne, die größten polnischen Gesellschaften aus jedem Wirtschaftsbereich, als auch individuelle Kunden. Wir beraten bereits die Hälfte der ersten zehn Firmen des Rankings Fortune Global 500.

Die Qualität der von uns angebotenen Dienstleistungen wissen sowohl die Kunden, als auch die Branche selbst zu schätzen. Weitere polnische und ausländische Rankings zeigen, dass MDDP eine auf dem polnischen Markt führende Beratungsfirma ist.

MDDP ist eine der führenden polnischen Firmen, die umfassende Beratungsdienstleistungen erbringen, deswegen bieten wir unseren Kunden den vollständigen Umfang von spezialistischen Dienstleistungen:

**MDDP Steuerberatung** bildet ein Team von über 70 Experten im Bereich der Mehrwertsteuer, des Zoll- und Verbrauchsteuer, der Einkommen- und Körperschaftssteuer, der Verrechnungspreise, der internationalen Steuern sowie der Steuer- und Gerichtsverfahren.

**MDDP Rechtsanwaltskanzlei** bietet vielseitige Rechtsunterstützung, die für eine sichere und erfolgreiche Geschäftsführung erforderlich ist. Die Kanzlei spezialisiert sich in Rechtsstreitigkeiten mit Steuerbehörden wegen Schadenersatz für nicht rechtmäßige Handlungen von Staatsbehörden.

**MDDP Business Consulting** bietet umfassende Dienstleistungen, welche die Erarbeitung und die Einführung von Strategien, die Optimierung von Vorgängen und die Unterstützung bei der Reduzierung von Kosten auf dem operativen Niveau umfassen. Es unterstützt die Kunden bei der Durchführung von Projekten auf der strategischen und operativen Ebene.

**MDDP Finance & Accounting Solutions** bildet ein Team von Sachverständigen mit einer langjährigen Erfahrung, das umfassende Lösungen im Bereich des Finanz-Managements, der Rechnungslegungspolitik und der Einführung der IFRS-Vorschriften bietet.

**MDDP Outsourcing** erbringt Dienstleistungen im Bereich der Funktionsausgliederung im Rahmen der Buchhaltung und der HR-Bedienung. Es sichert den Kunden eine umfassende Bedienung von allen Buchhaltungsprozessen.

**MDDP Audit** bietet Dienstleistungen im Bereich der Finanzberichterstattung und der Rechnungslegung sowie der Berichterstattung der Geschäftsleitung.

**MDDP School of Business** führt professionelle Schulungen und Workshops im Bereich der Steuern, Finanzen, Buchhaltung und Controlling-Systeme in Bezug auf das Unternehmensmanagement.

# Kurze Zusammenfassung des Steuersystems

## Grundsätzliche Informationen zum System der Steuerverwaltung in Polen

Die Steuerverwaltung gehört zum Zuständigkeitsbereich von zwei Arten von Organen:

- Regierungsbehörden (CIT [Körperschaftsteuer], PIT [Einkommensteuer], VAT, Verbrauchsteuer, Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte);
- Selbstverwaltungseinheiten (Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer).

Die Steuerverwaltung besteht aus zwei Instanzen, d. h. gegen Entscheidungen der Behörden erster Instanz kann eine Klage bei der Behörde der zweiten Instanz eingereicht werden.

Als Steuerorgan gilt auch der Finanzminister, zu dessen Aufgaben unter anderem die Erteilung von steuerrechtlichen (allgemeinen und individuellen) Auslegungen zählt, sowie der Abschluss von Verrechnungspreiszusagen.

## Großsteuerzahler zuständige Finanzämter

In Polen sind 20 Finanzämter tätig, die in der Bedienung von sog. Großsteuerzahlern spezialisiert sind, zu denen insbesondere folgende Einheiten zählen:

- Unternehmen, die im letzten Steuerjahr Einkünfte in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR erzielten;
- Unternehmen, die direkt oder indirekt durch einen Nichtresidenten (durch ein ausländisches Unternehmen) geleitet werden oder bei denen ein Nichtresident mindestens 5% der Stimmen in der Gesellschafterversammlung oder in der Hauptversammlung besitzt;
- Unternehmen, die als Residenten direkt oder indirekt an der Leitung von im Ausland ansässigen Unternehmen oder an deren Kontrolle oder Kapital beteiligt sind;
- Unternehmen, die als Residenten direkt oder indirekt an der Leitung eines in- und ausländischen Unternehmens oder an deren Kontrolle und gleichzeitig am Kapital dieser Unternehmen beteiligt sind;
- steuerliche Organschaften, Banken, Versicherungsunternehmen;
- Niederlassungen oder Vertretungen von ausländischen Unternehmen.



## Kontakte mit der Steuerverwaltung

Amtssprache in Polen ist die polnische Sprache. Dies bedeutet, dass sämtliche in einer Fremdsprache angefertigten Unterlagen (Anträge, Widersprüche, Klagen), die den Steuerbehörden vorgelegt werden, ins Polnische zu übersetzen sind.

Die Kontakte mit der Steuerverwaltung erfolgen grundsätzlich in Schriftform. Ist für die Vornahme einer Handlung (Antragstellung, Widerspruchseinlegung, Einreichung von verlangten Unterlagen bei der Behörde) eine bestimmte Frist bestimmt, ist es für die Fristwahrung notwendig, die jeweilige Unterlage persönlich vorzulegen oder sie bei einer polnischen Poststelle spätestens am Stichtag aufzugeben.

Schriftstücke, die an die Steuerbehörde über einen Kurier oder eine ausländische Post verschickt werden, sind vor Ablauf dieser Frist aufzugeben.

## Steuerverfahren in Polen

Die Höhe der Steuer ergibt sich entweder aus der Steuererklärung (die selbstständig erstellt wird) oder aus dem Bescheid der Steuerbehörde. Die Fristen, innerhalb welcher die Steuern zu entrichten sind, ergeben sich aus den Rechtsvorschriften.

Ist der Steuerpflichtige mit der Entscheidung der Steuerbehörde in erster Instanz nicht einverstanden, so hat er das Recht, Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchseinlegung führt grundsätzlich dazu, dass der Bescheid aufgeschoben wird, obwohl die Einlegung jedoch den Lauf der Verzugszinsen nicht aufschiebt.

Ist der in zweiter Instanz erteilte Bescheid für den Steuerpflichtigen nachteilig, so hat er das Recht, gegen diese Entscheidung bei einem unabhängigen Verwaltungsgericht zu klagen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht läuft in zwei Instanzen.

## Auslegung von steuerrechtlichen Vorschriften

Die Auslegungen der steuerrechtlichen Vorschriften werden von dem Minister für Finanzen erteilt. Der Minister für Finanzen erstellt sowohl allgemeine Auslegungen (die an alle Steuerpflichtigen gerichtet sind), als auch individuelle Auslegungen (die an einen bestimmten Steuerpflichtigen gerichtet sind).



Den Antrag auf eine Steuerauslegung kann jede Person stellen, die eine Information darüber erhalten möchte, welche steuerlichen Folgen ihre Handlungen haben/haben werden, darunter auch potentielle Gesellschafter, ausländische Investoren oder ausländische Unternehmen, die beabsichtigen, eine Vertretung in Polen zu eröffnen.

Steuerauslegungen können sowohl in Bezug auf Vorfälle erstellt werden, die bereits stattgefunden haben, als auch auf solche, die erst in der Zukunft liegen. Den Hauptunterschied zwischen diesen Arten von Auslegungen bildet der Schutzzumfang, der dem Empfänger nach Anwendung der Bestimmungen der erlangten Auslegung zusteht. Bei zukünftigen Vorfällen betrifft der Schutz sämtliche Folgen, d. h., dass der Steuerpflichtige, der den Bestimmungen der Auslegung folgt, nicht verpflichtet sein wird, öffentlich-rechtliche Forderungen zu zahlen. Bei Transaktionen, die bereits stattgefunden haben, wird der Auslegungsempfänger verpflichtet sein, ausschließlich Steuerrückstände zu bezahlen.

Gegen eine für den Antragsteller nachteilig Auslegung kann vor dem Verwaltungsgericht eine Klage erhoben werden.

Für Auslegungsanträge ist eine Gebühr in Höhe von 40 PLN je Sachverhalt zu entrichten.

## Unterzeichnung einer Steuererklärung durch einen Bevollmächtigten

Steuererklärungen können nicht nur von den Steuerpflichtigen (Steuerzahlern) unterschrieben werden, sondern auch von deren Bevollmächtigten. Die Bestellung eines Bevollmächtigten befreit den Steuerpflichtigen von der Unterzeichnungspflicht der Steuererklärung.

Die Vollmacht zur Unterzeichnung der Steuererklärung muss von allen Personen erteilt werden, deren die Unterzeichnung der jeweiligen Steuererklärung obliegt. Die Vollmacht, die an das Finanzamt zu verschicken ist, muss für jede Art der Steuererklärungen gesondert erteilt werden.

## Elektronische Steuererklärungen

Online-Steuererklärungen können von allen Unternehmen abgegeben werden. Die Abgabe einer Steuererklärung in elektronischer Form verlangt eine elektronische Unterschrift.

# Die Körperschaftsteuer (CIT)

## Allgemeine Grundsätze

Die 19%-CIT ist die einzige Steuer vom Einkommen der juristischen Personen (Körperschaftsteuer). Grundsätzlich wurden in das polnische Steuersystem die Bestimmungen der Richtlinien der Europäischen Union implementiert.

CIT-Satz:	19%
Quellensteuer:	
Dividenden	19%
Zinsen	20%
Forderungen aus Lizenzen	20%
immaterielle Dienstleistungen	20%
Steuer vom Ertrag der Niederlassung	keine

## Zu den CIT-Steuerpflichtigen zählen:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und andere juristische Personen;
- Kapitalgesellschaften in Gründung;
- Organisatorische Einheiten, die keine juristische Personen sind, ausgenommen Gesellschaften, die keine juristische Personen sind;
- Gesellschaften, die keine juristische Personen sind, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem anderen Staat haben, soweit sie nach den steuerrechtlichen Vorschriften dieses Staates als juristische Personen gelten und deren Erträge in diesem Staat vollumfänglich ohne Rücksicht darauf, wo diese Erträge erzielt wurden, der Besteuerung unterliegen;
- steuerliche Organschaften.



Personengesellschaften zählen nicht zu den CIT-Steuerpflichtigen. Die durch Personengesellschaften erzielten Erträge werden den Gesellschaftern zugeordnet und unterliegen samt deren sonstigen Erträgen der CIT auf der Gesellschafter-Ebene.

Die Erträge der Steuerpflichtigen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Hoheitsgebiet von Polen haben, werden vollumfänglich mit der CIT in Polen besteuert. Die Steuerpflichtigen ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Hoheitsgebiet von Polen entrichten die Steuer nur von den in Polen erzielten Erträgen.

### Vergleich der Besteuerung von verschiedenen Formen der Geschäftstätigkeit (Niederlassung/Gesellschaft)

	Niederlassung	Gesellschaft
Besteuerung	19%	19%
Gewinnauszahlung	Keine Steuer von der Gewinnverteilung der Niederlassung.	19% WHT, wobei die Möglichkeit einer Befreiung oder eines geringeren Satzes besteht.
Besteuerungsgrundsätze	Notwendig ist eine entsprechende Zuordnung der Einkünfte und der Kosten zur Tätigkeit der Niederlassung, woraus sich in der Praxis manchmal Schwierigkeiten im Hinblick auf mangelnde eindeutige Rechtsvorschriften ergeben.	Die Gesellschaft ist ein gesonderter Steuerpflichtiger, der der CIT zu allgemeinen Bedingungen unterliegt.
Gesonderte Buchführung	Ja	Ja
Sonstige Bemerkungen	Es besteht die Möglichkeit, im Staat der Muttergesellschaft die in Polen bezahlte CIT abzuziehen. In einigen UPOs (poln. Abkürzung für die Doppelbesteuerungsabkommen) wurde die Möglichkeit vorgesehen, die in Polen der Besteuerung unterliegenden Erträge von der Steuer zu befreien.	Es besteht die Möglichkeit, die in Polen bezahlte WHT abzuziehen. Bei einer Muttergesellschaft mit Sitz in der Europäischen Union besteht in der Regel die Möglichkeit, die Dividende freizustellen.

**Die Besteuerungsgrundlage bildet** der Unterschied zwischen den Einkünften und den zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwendungen; ergibt sich aus diesem Unterschied ein Minusbetrag, so hat der Steuerpflichtige den Steuerverlust auszuweisen. In besonderen Fällen können die Einkünfte die Grundlage der Besteuerung bilden.



## Steuerverlust

dieser Verlust kann innerhalb von fünf aufeinander folgenden Steuerjahren vom Ertrag abgezogen werden („loss carry-forward system“);

der Abzug innerhalb eines Jahres darf 50% der Höhe dieses Verlusts nicht überschreiten;

unberücksichtigt werden Verluste von Unternehmen, die der Umwandlung, Fusion, Übernahme oder Teilung unterliegen – im Falle der Umwandlung der Rechtsform, der Fusion oder der Teilung von Unternehmen mit Ausnahme der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft.

## Gewinnverteilung

Dividenden, die durch Kapitalgesellschaften mit Sitz in Polen ausgezahlt werden, unterliegen der 19%-Quellensteuer, die von der die Dividende auszahlenden Gesellschaft erhoben wird, wobei anzumerken ist, dass soweit die Dividende an eine polnische Gesellschaft ausgezahlt wird, keine Wiederbesteuerung mit der CIT auf der Gesellschafter-Ebene stattfindet.

Die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sehen für Dividenden einen niedrigeren Quellensteuersatz (5%, 10%, 15%) vor.

Befreit von der Quellensteuer sind Dividenden, die an Gesellschaften ausgezahlt werden, die ihren Sitz in Polen oder in einem anderen zur EU/zum EWR gehörenden Staat oder in der Schweiz haben, soweit der Gesellschafter ununterbrochen und direkt mindestens 10% (25% bei einem Gesellschafter mit Sitz in der Schweiz) der Anteile am Kapital der die Dividende auszahlenden Gesellschaft im Zeitraum von mindestens zwei Jahren besitzt. Die Voraussetzung dieses zweijährigen Besitzens muss nicht zum Zeitpunkt der Auszahlung der Dividende erfüllt werden. Die Gesellschaft, die die Dividende auszahlt, wie auch die Gesellschaft, die die Dividende erhält, muss in Polen oder in dem zur EU/zum EWR gehörenden Staat oder in der Schweiz von deren Erträgen vollumfänglich der CIT unterliegen.

Um die Möglichkeit der Befreiung von der Quellensteuer oder der Anwendung eines geringeren, sich aus der UPO ergebenden Satzes in Anspruch zu nehmen, ist es notwendig, dass die die Dividende auszahlende Gesellschaft die Ansässigkeitsbescheinigung des Gesellschafters besitzt; zusätzlich sollte die auszahlende Gesellschaft eine Erklärung des Empfängers darüber besitzen, dass er die Befreiung von der CIT von der Gesamtheit seiner Erträge ohne Rücksicht auf deren Quelle nicht in Anspruch nahm.



Als Dividende gelten auch Erträge, die unter anderem aus der sog. Zwangseinziehung oder der automatischen Einziehung der Anteile wie auch aus der Abwicklung der Gesellschaft stammen.

## Besteuerung von im Ausland erzielten Erträgen

Die Erträge eines polnischen Steuerpflichtigen von im Ausland liegenden Quellen unterliegen samt polnischen Erträgen der 19%-CIT, es sei denn, dass das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung etwas anderes bestimmt. Von der polnischen CIT kann die im Ausland entrichtete Steuer abgezogen werden, wobei dieser Abzug den nach den polnischen Rechtsvorschriften zu zahlenden CIT-Betrag nicht überschreiten darf.

Die aus dem Ausland erhaltenen Dividenden können von der CIT in Polen befreit werden, wenn sie von Gesellschaften ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem zur EU oder zum EWR gehörenden Staat oder in der Schweiz haben, und die polnische Gesellschaft mindestens 10% der Anteile (25% bei einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz) der Anteile an der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren besitzt. Die Voraussetzung dieses zweijährigen Besitzens muss nicht zum Zeitpunkt der Auszahlung der Dividende erfüllt werden. Die Gesellschaft, die die Dividende auszahlt, wie auch die Gesellschaft, die die Dividende erhält, müssen in Polen und in dem zur EU/zum EWR gehörenden Staat oder in der Schweiz von deren Erträgen vollumfänglich der CIT unterliegen. Bei Erträgen aus der Abwicklung von ausländischen juristischen Personen kann die Befreiung nicht in Anspruch genommen werden.

Dividenden, die von Gesellschaften erhalten werden, die ihren Sitz in einem Staat haben, mit dem Polen das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (es handelt sich um einen anderen Staat als EU-Länder, EWR-Länder und die Schweiz) abgeschlossen hat, unterliegen der 19%-CIT, wobei von der polnischen CIT die im Ausland bezahlte Quellensteuer wie auch – nachdem entsprechende Voraussetzungen erfüllt worden sind – die ausländische CIT, die durch eine ausländische Tochtergesellschaft bezahlt wurde, abgezogen werden kann (sog. „underlying tax credit“). Der Abzug kann den nach den polnischen Rechtsvorschriften zu zahlenden CIT-Betrag nicht überschreiten.



## Erträge aus Kapitalanlagen

Erträge aus dem Verkauf von Aktien, Anteilen und sonstigen Wertpapieren unterliegen der 19%-CIT zu allgemeinen Bedingungen. Ein sich daraus ergebender Steuerverlust wird zu allgemeinen Bedingungen abgerechnet.

Grundsätzlich sehen die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor, dass der Verkauf von Anteilen/Wertpapieren durch ausländische Unternehmen im Staat, in welchem der Verkäufer seinen Sitz hat, besteuert werden kann. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn Anteile an einer Gesellschaft veräußert werden, deren Vermögen hauptsächlich aus unbeweglichem Vermögen besteht, welches in Polen liegt - in diesem Fall können solche Erträge auch in Polen der Besteuerung unterliegen. Die sog „Immobilien-Klausel“ befindet sich unter anderem auch in den Verträgen, die Polen mit Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Schweden abgeschlossen hat.

Der Verkauf von Anteilen/Wertpapieren unterliegt grundsätzlich der 1%-PCC (poln. Abkürzung für Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte) vom Wert der verkauften Wertpapiere, es sei denn, dass er über ein Brokerhaus erfolgt oder der VAT unterliegt.

## Immobilien

Erträge aus dem Verkauf von Immobilien unterliegen der 19%-CIT zu allgemeinen Bedingungen.

## Restrukturisierungsmaßnahmen

Polen hat die Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, implementiert. Fusionen, Spaltungen und der Austausch von Anteilen, die Gesellschaften mit Sitz in der EU betreffen, können in Bezug auf die CIT unter der Bedingung neutral sein, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (ein bestimmter Grad an Kapitalbeziehungen).

Außerdem wird im Hinblick auf den Effekt der Konsolidierung der Ergebnisse und die Verminderung oder das Nichtvorhandensein der CIT die Restrukturisierung häufig unter Anwendung von Personengesellschaften oder geschlossenen Investmentfonds durchgeführt.



## Quellensteuer

Der Quellensteuer unterliegen die aus Polen ausgezahlten Erträge aus Beteiligungen am Gewinn der juristischen Personen, Zinsen, Forderungen aus Lizenzen wie auch Vergütungen für immaterielle Dienstleistungen.

Grundsätzlich beträgt der Quellensteuersatz bei Dividenden 19%, wobei die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen niedrigeren Satz vorsehen können (5%, 10%, 15%).

Dividenden, die durch polnische Kapitalgesellschaften an Gesellschaften ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen als Polen EU- oder EWR-Staat oder in der Schweiz haben, sind von der Quellensteuer befreit, soweit der Gesellschafter ununterbrochen und direkt mindestens 10% (25% bei einem Gesellschafter mit Sitz in der Schweiz) der Anteile am Kapital der die Dividende auszahlenden Gesellschaft im Zeitraum von mindestens zwei Jahren besitzt. Die Voraussetzung dieses zweijährigen Besitzens muss nicht zum Zeitpunkt der Auszahlung der Dividende erfüllt werden. Die Gesellschaft, die die Dividende auszahlt und die Gesellschaft, die die Dividende erhält, müssen in Polen oder in dem zur EU/zum EWR gehörenden Staat oder in der Schweiz von deren Erträgen vollumfänglich mit der CIT besteuert sein.

Um die Möglichkeit der Befreiung von der Quellensteuer oder der Anwendung eines geringeren Satzes in Anspruch zu nehmen, ist es notwendig, dass die die Dividende auszahlende Gesellschaft die Ansässigkeitsbescheinigung des Gesellschafters besitzt; zusätzlich muss die auszahlende Gesellschaft eine Erklärung des Empfängers darüber besitzen, dass er die Befreiung von der CIT von der Gesamtheit seiner Erträge ohne Rücksicht auf deren Quelle nicht in Anspruch nahm.

**Zinsen und Forderungen aus Lizenzen** unterliegen der 20%-Quellensteuer in Polen, wobei die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auch einen niedrigeren Satz (5%, 10%, 15%) vorsehen können. Einige UPO sehen auch einen 0%-Satz in Bezug auf Zinsen (z. B. mit Schweden, den USA, Frankreich) vor.

Ab 1. Juli 2013 (in dem Übergangszeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2013 gilt maximal der 5%-Satz) sind die Zinsen und Forderungen aus Lizenzen von der Quellensteuer in Polen befreit, soweit sie durch eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Polen zu Gunsten einer Gesellschaft mit Sitz im Gebiet eines anderen EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz ausgezahlt werden, wie auch wenn:

- eine Gesellschaft, die Zinsen/Forderungen aus Lizenzen auszahlt, mindestens 25% der Anteile am Kapital einer Gesellschaft besitzt, die Zinsen/Forderungen aus Lizenzen erhält, oder



- eine Gesellschaft, die Zinsen/Forderungen aus Lizenzen erhält, mindestens 25% der Anteile am Kapital einer Gesellschaft besitzt, die Zinsen/Forderungen aus Lizenzen auszahlt, oder
- eine Gesellschaft, die von ihren Erträgen vollumfänglich in einem EU/EWR-Staat besteuert wird, mindestens 25% der Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die Zinsen/Forderungen aus Lizenzen auszahlt, sowie einer Gesellschaft besitzt, die Zinsen/Forderungen aus Lizenzen erhält; wie auch
- der 25%-Mindestanteil am Kapital ununterbrochen und direkt mindestens im Zeitraum von zwei Jahren besessen wird – diese Voraussetzung muss nicht zum Zeitpunkt der Auszahlung der o. g. Zinsen/Forderungen aus Lizenzen

Die Anwendung der o. g. Grundsätze hängt davon ab, ob die polnische Gesellschaft die Ansässigkeitsbescheinigung des Empfängers besitzt, sowie von der Erklärung, dass der Empfänger oder die unter lit. c) genannte Gesellschaft im Staat, in dem sie ihren Sitz haben, mit der CIT von deren Erträgen vollumfänglich ohne Rücksicht darauf besteuert wird, wo sie erzielt wurden und dass der Empfänger/die Gesellschaft die Befreiung von der CIT von der Gesamtheit der Erträge ohne Rücksicht auf deren Quelle nicht in Anspruch nahm.

**Zahlungen aus immateriellen Dienstleistungen**, wie z. B. Beratungs-, Werbe-, Datenverarbeitungsdienstleistungen, unterliegen der 20%-Quellensteuer, es sei denn, dass das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das durch Polen mit dem Staat des Empfängers abgeschlossen wurde, etwas anderes bestimmt, und der die Vergütung Auszahlende die Ansässigkeitsbescheinigung des Empfängers besitzt. Grundsätzlich sehen die von Polen abgeschlossenen Abkommen nicht die Möglichkeit vor, die Quellensteuer von der Vergütung für immaterielle Dienstleistungen zu erheben.

## Betriebsausgaben und Abschreibung

**Zu den Betriebsausgaben** gehören Aufwendungen, die zur Erzielung oder Einhaltung wie auch zur Absicherung der Quelle der Einkünfte getragen werden und die gleichzeitig aus der Kategorie der Betriebsausgaben kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen sind. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, die von ihnen getragenen Kosten zu belegen. Zu den Betriebsausgaben gehören auch Aufwendungen für aufgegebene Investitionen. Die Rechtsvorschriften enthalten über 60 Positionen, die als Aufwendungen für Steuerzwecke nicht gelten. Dazu zählen unter anderem: aufgelaufene, aber nicht bezahlte Zinsen, Repräsentationskosten, Verwaltungsstrafen und Zinsen von öffentlich-rechtlichen Rückständen, grundsätzlich Rückstellungen, die entsprechend den Regeln des Rechnungswesens gebildet werden, Abschreibungen aus dem Verbrauch eines Personenkraftwagens oder den Beiträgen für die Kfz-Versicherung in dem Teil des Wagenwertes, der das Äquivalent von



20 000 Euro überschreitet. Zu den Betriebsausgaben gehören auch nicht Aufwendungen für den Kauf von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, dazu gehören allerdings Abschreibungen die rechtmäßig durchgeführt werden.

### Zinsen

Grundsätzlich eine Betriebsausgabe zum Zeitpunkt der Zahlung (Kassenprinzip) – anders als bei der Buchführung, wo als Prinzip gilt, dass die Zinsen zu den Betriebsausgaben zum Zeitpunkt des Auflaufens gehören (das Accrual-Prinzip). Eine Ausnahme bilden unter anderem die bis zum Tage der Übergabe einer Sachanlage zum Gebrauch festgesetzten Zinsen.

### Kursunterschiede

können zu dem Zeitpunkt abgerechnet werden, an dem sie getragen wurden (die sog. steuerliche Methode) oder – zum Zeitpunkt, an dem sie festgesetzt wurden (die sog. Buchführungsmethode). Wird die Abrechnung nach dem Prinzip der Buchführungsmethode gewählt, gilt dieses Prinzip mindestens drei Steuerjahre lang. Eine Ausnahme bilden unter anderem Kursunterschiede, die zum Tage der Übergabe einer Sachanlage zum Gebrauch festgesetzt wurden.

## Abschreibung

Eine Grundlage für Abschreibungen bilden grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abgeschrieben Gegenstände. Die Rechtsvorschriften sehen folgende Abschreibungsmethoden vor:

- Methode der linearen Abschreibung (grundsätzlich);
- Methode der degressiven Abschreibung (möglich bei einigen Gegenständen wie: Kessel und Energiemaschinen, einfache und spezialistische Maschinen, Geräte und Apparate, technische Geräte, bewegliche Vermögensgegenstände und Ausstattungen wie auch Transportmittel, ausgenommen Personenkraftwagen);
- einmalige Abschreibung (für Gegenstände im Wert von bis zu 3 500 PLN);
- individuelle Sätze (möglich bei gebrauchten oder verbesserten Sachanlagen - zum Beispiel: ein Nichtwohngebäude, das länger als 5 Jahre lang benutzt wird, kann innerhalb von 40 Jahren abgeschrieben werden, vermindert um die volle Zahl der Jahre, die von dem Tag, an dem es zum ersten Mal zum Gebrauch übergeben wurde bis zum Tag verlaufen sind, an dem es in das Sachanlagenregister und der immateriellen Vermögensgegenstände eingetragen wurde, das durch den Steuerpflichtigen geführt wird, wobei der Zeitraum der Abschreibung nicht kürzer als 10 Jahre betragen darf).

Für Gegenstände, die nach der linearen Methode abgeschrieben werden, besteht die Möglichkeit, den Satz im jeweiligen Steuerjahr zu verringern.



Bei Umwandlung, Spaltung, Fusion, Erhalten der Einlage, die das Unternehmen oder dessen organisierten Teil umfasst, sind die Erwerber der Sachanlagen und der immateriellen Vermögensgegenstände dazu verpflichtet, die durch den Verkäufer angewendete Methode fortzusetzen.

Der Abschreibung unterliegen unter anderem nicht:

- Grundstücke und das Nießbrauchsrecht an Grundstücken;
- die Ausgaben für deren Erwerb gehören zu den Betriebsausgaben zum Zeitpunkt, an dem sie gegen Bezahlung veräußert wurden.

Die Sätze und Zeiträume der Abschreibung für steuerliche Zwecke können sich von der Buchführungsabschreibung unterscheiden.

## Beispiele der Abschreibungssätze und -methoden bei gewählten Gegenständen

Art der Sachanlagen	Die lineare Methode		Die degressive Methode	
	Zeitraum der Abschreibung	Der jährliche Abschreibungssatz (%)	Zeitraum der Abschreibung	Der jährliche Abschreibungssatz (%)
PKW – 50 000 PLN	60 Monate	20% (10.000 PLN)	unzutreffend	
LKW – 100 000 PLN	60 Monate	20% (20.000 PLN)	30 Monate	40% (40 000 PLN im ersten Jahr)
Computer 5 000 PLN	3 Jahre	30% (1.500 PLN)	18 Monate	60% (3 000 PLN im ersten Jahr)
Maschine für Bauarbeiten – 1 000 000 PLN	60 Monate	20% (200.000 PLN)	30 Monate	40% (400 000 PLN im ersten Jahr)
Bürogebäude – 10 000 000 PLN	40 Jahre	2,5% (250.000 PLN)	unzutreffend	



## Leasing

Die Erträge aus Leasingverträgen unterliegen der 19%-CIT-Besteuerung zu allgemeinen Bedingungen, wobei die steuerrechtlichen Vorschriften zwei Arten von Leasing detailliert regeln: das operative und das finanzielle Leasing. Den Gegenstand eines Leasingvertrages können Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände wie auch Grundstücke bilden. Die Leasing-Abrechnung für steuerliche Zwecke kann sich von der Buchführungsabrechnung unterscheiden.

Bei den beiden Leasingarten ist es möglich, nach Ablauf des Vertrages den Vertragsgegenstand auf den Leasingnehmer zu übertragen, so dass er zum Eigentümer am Leasinggegenstand wird. Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Leasingrate vollumfänglich zu den Betriebsausgaben zählt, kann das operative Leasing aus steuerlicher Hinsicht günstiger sein.

### Hauptunterschiede zwischen dem operativen und dem finanziellen Leasing.

	Das operative Leasing	Das finanzielle Leasing
Leasing-Raten	Die Leasing-Raten zählen vollumfänglich zu den Kosten bei dem Leasingnehmer und zu Einkünften bei dem Leasinggeber.	Zu den Kosten bei dem Leasingnehmer und zu den Einkünften bei dem Leasinggeber zählen die Leasing-Raten nur im Zinsenteil.
Abschreibung	Die Abschreibung wird durch den Leasinggeber durchgeführt.	Die Abschreibung wird durch den Leasingnehmer durchgeführt.
Laufzeit des Vertrages	Mindestens 40% der normativen Abschreibungsperiode (oder mindestens 10 Jahre bei Immobilien).	Befristete Laufzeit – ohne Mindest- oder Höchstgrenze.

## Unzureichende Kapitalisierung

Grundsätzlich gelten die Zinsen von Darlehen als Betriebsausgaben zum Zeitpunkt der Zahlung. Zu den Betriebsausgaben zählen allerdings keine Zinsen von Darlehen, die der Gesellschaft durch bestimmte verbundene Unternehmen gewährt werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind („thin capitalization rules“):

- das Darlehen wird durch (einen) Anteilseigner, der/die mindestens 25% der Anteile am Kapital der Gesellschaft besitzt/besitzen, die das Darlehen erhält, oder durch eine „Schwestergesellschaft“ (d. h. durch eine Gesellschaft, an deren Kapital mindestens 25% der Anteile die Gesellschaft besitzt, die auch mindestens 25% der Anteile am Kapital der Gesellschaft besitzt, die das Darlehen erhält) und



- der Wert des Verschuldens der Gesellschaft, die das Darlehen erhält, gegenüber den Anteilseignern, die mindestens 25% der Anteile an deren Kapital besitzen und den Unternehmen, die mindestens 25% der Anteile am Kapital dieser Anteilseigner (wie auch gegenüber der „Schwestergesellschaft“, wenn das Darlehen durch die Schwestergesellschaft gewährt wurde), das dreifache Grundkapital überschreitet.

Zu den Betriebsausgaben gehören nicht die Zinsen von diesem Teil des Darlehens, der das dreifache Grundkapital der Gesellschaft überschreitet, die das Darlehen erhält („debt to equity ratio“ - 3:1). In dem Umfang, der diese Grenze nicht überschreitet, bilden die Zinsen Betriebsausgaben. Der Verschuldenswert wird zum Tage der Zinsrückzahlung errechnet. Für Zwecke der unzureichenden Kapitalisierung gelten als Darlehen auch unter anderem Schuldverschreibungen und Depositen; auch der Wert des Grundkapitals wird nach den spezifischen Prinzipien errechnet.

Grundsätzlich unterliegen Darlehensverträge der 2%-Steuer auf zivilrechtliche Rechtsgeschäfte (PCC).

#### Beispiele der Befreiungen von der PCC bei Darlehen

Darlehen, die der Kapitalgesellschaft von deren Anteilseignern (Aktionären) gewährt werden

Darlehen, die durch ausländische Unternehmen gewährt werden, die im Bereich der Darlehensgewährung tätig sind

Darlehen, bei denen die Befreiung von der VAT Anwendung findet (als Dienstleistung im Bereich der Finanzvermittlung)

## Steuerliche Organschaften

Es besteht die Möglichkeit der Konsolidierung für Steuerzwecke im Rahmen der Unternehmen im Organschaftsverhältnis. In Hinblick auf strenge Voraussetzungen der Rechtsvorschriften bilden die Organschaften allerdings keine populäre Form der Konsolidierung für Steuerzwecke in Polen.

Voraussetzungen für die Gründung einer Organschaft sind unter anderem:

- der Sitz der zur Organschaft gehörenden Gesellschaften in Polen;
- das Durchschnittskapital jeder von den zur Organschaft gehörenden Gesellschaft – 1 000 000 PLN (ca. 250 000 Euro; bei der Annahme, dass 1 Euro = 4 PLN);
- der Mindestanteil der Muttergesellschaft am Kapital der Tochtergesellschaften – 95%;



- keine Inanspruchnahme der Befreiungen von der Körperschaftssteuer aufgrund der anderen Gesetze durch die zur Organschaft gehörenden Gesellschaften,
- der Mindestanteil der Erträge an den Einkünften der Organschaft – 3%;
- besondere Anforderungen in Bezug auf die Form und den Inhalt des Vertrages;
- die Mindestlaufzeit des Vertrages – 3 Jahre;
- keine Möglichkeit, dass der Vertrag auf weitere Gesellschaften erweitert wird (und andere Verschärfungen).

### Personengesellschaften

Die Geschäftstätigkeit durch Personengesellschaften kann eine Alternative für Organschaften darstellen. Die Erträge der Personengesellschaften werden den Gesellschaftern zugeordnet und unterliegen der CIT auf der Gesellschafter-Ebene, samt deren anderen Erträgen. Es liegen keine zusätzlichen verwaltungsmäßigen Pflichten vor, wie es der Fall bei Organschaften ist.

## Befreiungen von Steuern und Steuervergünstigungen

Die Rechtsvorschriften sehen eine Reihe von Befreiungen von der CIT vor, die sowohl subjekt- als auch gegenstandsorientiert sind. Beispielsweise befreit von der Steuer sind Anlagefonds, Rentenfonds, gemeinnützige Einrichtungen, Kirchenorganisationen, Gesellschaften, die ihre Tätigkeit in Sonderwirtschaftszonen führen, soweit sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Der CIT unterliegt außerdem nicht die landwirtschaftliche Tätigkeit mit Ausnahme von Erträgen aus landwirtschaftlichen Sonderzweigen.

### Fonds

Die Erträge der polnischen Investmentfonds sind von der CIT befreit; dies bezieht sich auch auf die Fonds, die in Immobilien investieren. Befreit von der CIT können des Weiteren ausländische Investmentfonds werden, soweit sie die in dem CIT-Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

## Sonderwirtschaftszonen

Gesellschaften, die in Sonderwirtschaftszonen tätig sind, können in der Regel die Befreiung von der CIT in Anspruch nehmen. Die Höhe der Befreiung hängt von der Region/Woiwodschaft ab und beträgt zurzeit zwischen 30% und 50% des Betrages:

- der Ausgaben für Investitionen, die im Zeitraum der Durchführung der Investition im Gebiet der Sonderwirtschaftszone getragen wurden, oder



- der Summe der zweijährigen Kosten der Beschäftigung bei neu gebildeten Arbeitsplätzen.

Die Befreiung von der CIT kann unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass der Steuerpflichtige:

- die Genehmigung für die Geschäftstätigkeit in der Sonderwirtschaftszone erhält;
- die zuschussfähigen Kosten nach dem Tag, an dem er die Befreiung erhalten hat, trägt;
- zuschussfähige Kosten für eine neue Investition trägt;
- das Eigentumsrecht an Vermögensgegenständen nicht überträgt, mit denen die Ausgaben für Investitionen innerhalb von 3 oder 5 Jahren (abhängig davon, ob der Steuerpflichtige ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen ist) seit dem Tage verbunden waren, an dem Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände in das Register eingetragen wurden;
- seine Geschäftstätigkeit nicht kürzer als 3 oder 5 Jahre lang (abhängig davon, ob der Steuerpflichtige ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen ist) betreiben wird.

Grundsätzlich werden Genehmigungen für die Geschäftstätigkeit in einer Sonderwirtschaftszone für die Geschäftstätigkeit im Herstellungsbereich erteilt. In den meisten Sonderwirtschaftszonen ist es allerdings möglich, auch eine Dienstleistungstätigkeit in folgenden Bereichen zu betreiben: Buchführung mit Ausnahme von Steuererklärungen, Rechnungswesen, Callcenter, IT, Dienstleistungen im Bereich der Untersuchungen und technischen Analysen, Forschungsdienstleistungen.

Die Befreiung bezieht sich ausschließlich auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Sonderwirtschaftszone.

Die Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit in der Sonderwirtschaftszone betreibt, kann auch die Befreiung von der Grundsteuer in Anspruch nehmen.

## Steuererklärungen/Anforderungen in Bezug auf Dokumentation

Das Steuerjahr dauert grundsätzlich 12 nacheinander folgende Monate, wobei während der betriebenen Geschäftstätigkeit die Steuerpflichtigen berechtigt sind, das angenommene Steuerjahr zu ändern.



## Steuererklärungen/Steuervorabzüge auf die CIT

monatliche	Es liegt keine Pflicht vor, die Steuererklärungen abzugeben. Es liegt die Verpflichtung vor, bis zum 20. jeden Monats die Steuervorauszahlung auf die CIT zu bezahlen.
jährliche	Die Jahressteuererklärung CIT-8 wird bis zum Ende des 3. Monats nach Ablauf jedes Steuerjahres abgegeben. Innerhalb dieser Frist ist auch die CIT zu bezahlen, die sich aus der Jahressteuererklärung ergibt.

In Hinblick auf deren Charakter sind bei immateriellen Dienstleistungen besondere Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation zu beachten. Die Steuerbehörden legen einen besonderen Wert darauf; die Vertragsurkunde über die Erbringung solcher Dienstleistungen selbst kann in dieser Hinsicht ein unzureichender Beleg sein.

Darüber hinaus müssen auch andere Betriebsausgaben belegt werden.

## Die Grundsteuer

Die Sätze der Grundsteuer hängen von der Art und der Lage der Immobilien ab. Diese Steuer wird jährlich entrichtet. Die Steuersätze werden durch Organe der Gemeinden bestimmt, wobei sie im Jahre 2012 folgende Werte nicht überschreiten dürfen:

Art der Immobilie	Steuersatz
Grundstücke	0,84 PLN/m <sup>2</sup>
Wohngebäude	0,70 PLN/m <sup>2</sup>
Gebäude, die mit dem Betreiben der Geschäftstätigkeit verbunden sind	21,94 PLN/m <sup>2</sup>
Bauwerke	2% von dem Wert der Immobilie (der in den Büchern als Abschreibungsgrundlage ausgewiesen wurde)

# Besteuerung der natürlichen Personen

## Die Einkommensteuer (PIT)

### Unbeschränkte Steuerpflicht in Polen

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Polen haben, unterliegen der Besteuerungspflicht von deren gesamten Erträgen unabhängig davon, wo die Quellen der Einkünfte liegen (unbeschränkte Steuerpflicht in Polen). Natürliche Personen ohne Wohnsitz in Polen unterliegen der Besteuerungspflicht ausschließlich von den im Hoheitsgebiet der Republik Polen erzielten Erträgen (beschränkte Steuerpflicht in Polen).

Als Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Polen besitzen, gelten Personen, die:

- sich im Hoheitsgebiet der Republik Polen länger als 183 Tage im Steuerjahr aufhalten oder
- im Hoheitsgebiet der Republik Polen den Mittelpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (den sog. Mittelpunkt der Lebensinteressen)

Die oben beschriebenen Grundsätze werden unter Berücksichtigung der Vorschriften der jeweiligen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angewendet. In diesem Zusammenhang, auch wenn die betroffene Person die Kriterien der Ansässigkeit in Polen erfüllt, sind immer die entsprechenden im internationalen Abkommen bestimmten Kriterien zur Entscheidung anzuwenden, in welchem Land sich deren tatsächlicher Wohnsitz für steuerliche Zwecke befindet.

### Quellen der Einkünfte, die der PIT-Besteuerung unterliegen

Die Quellen der mit der PIT besteuerten Einkünfte sind:

- Dienstverhältnis und Arbeitsverhältnis, darunter auch arbeitsgenossenschaftliches Verhältnis, Altersrente oder Versorgungsrente;
- die selbstständige Erwerbstätigkeit;
- nichtlandwirtschaftliche Geschäftstätigkeit;
- landwirtschaftliche Sonderzweige;
- Mietverhältnis, Untermiete, Pacht, Unterpacht und sonstige ähnliche Verträge;
- Finanzkapital und Vermögensrechte;



- entgeltliche Veräußerung gegen Bezahlung unter anderem von Immobilien oder deren Teilen sowie von der Beteiligung an der Immobilie, von beweglichen Gegenständen;
- andere Quellen.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes finden u. a. für Einkünfte, für welche die Vorschriften des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer anzuwenden sind, für Rechtsgeschäfte, die kein Gegenstand eines rechtswirksamen Vertrages sein können, wie auch für Einkünfte, die der Tonnagesteuer unterliegen, keine Anwendung.

## Der Steuertarif

Natürliche Personen in Polen sind einkommensteuerpflichtig, wobei die Einkommensteuer grundsätzlich aufgrund eines progressiven Tarifs ermittelt wird. Die Steuersätze unterscheiden sich abhängig von den erzielten Erträgen, die als Gesamteinkünfte, vermindert um Werbungskosten, verstanden werden, die innerhalb des jeweiligen Steuerjahres erzielt wurden.

### Im Jahr 2012 wird die Einkommensteuer unter Anwendung des folgenden Steuertarifs festgesetzt:

Grundlage der Festsetzung der Steuer in PLN		Die Steuer beträgt:
über	bis	
	85.528	18% abzüglich des Betrages, der die Steuer vermindert – 556,02 PLN
85 528		14.839,02 PLN + 32% des Überschusses über 85.528 PLN

## Die Geschäftstätigkeit

Die eine Geschäftstätigkeit betreibenden natürlichen Personen unterliegen der Besteuerung nach dem Steuertarif.

Diese Personen können auf Antrag, die von ihnen erzielten Erträge, unter Berücksichtigung der Einschränkungen in Bezug auf Dienstleistungen, die zu Gunsten des bisherigen/ehemaligen Arbeitgebers erbracht werden, wie auch der Leistungen im Bereich der Management-Dienstleistungen, mit der 19%-Liniensteuer zu besteuern.



Je nach Umfang der betriebenen Geschäftstätigkeit ist der Steuerpflichtige berechtigt, nachdem bestimmte Voraussetzungen erfüllt worden sind, einen Antrag auf Anwendung der vereinfachten Besteuerungsform zu stellen, d. h. auf Anwendung:

- der Pauschalsteuer von den eingetragenen Einkünften (die Steuer wird ohne Abzug der Betriebsausgaben errechnet);
- der Lohnsteuerkarte (die Steuer wird vom Finanzamt bestimmt, unter anderem je nach der Art der Tätigkeit des Unternehmens).

## **Steuersätze - besondere Gruppen der Einkünfte**

Folgende Gruppen der Erträge (der Einkünfte) unterliegen der Besteuerung nach besonderen Grundsätzen:

- private Mietverhältnisse (auf Antrag des Steuerpflichtigen - 8,5%-Pauschalsteuer von den eingetragenen Einkünften);
- Dividenden (19%-Pauschalsteuer);
- Zinsen von Ersparnissen (19%-Pauschalsteuer);
- Gewinn aus dem Verkauf von Wertpapieren (19%-Einkommensteuer);
- Verkauf von privaten Immobilien (grundsätzlich die 19%-Einkommensteuer).

Einige Gruppen der Einkünfte, die von polnischen Zahlern zu Gunsten der Nichtresidenten gezahlt werden, unterliegen der Pauschalbesteuerung in Höhe von 20% der Einkünfte. Es handelt sich dabei um Einkünfte aus:

- Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedschaften;
- zivilrechtlichen Verträgen;
- Unterhaltungs- oder Sporttätigkeit;
- Buchhaltungsdienstleistungen;
- Rechts- und Beratungsdienstleistungen;
- Dienstleistungen im Bereich der Werbung;
- Lizenzgebühren, Know-How-Informationen, Urheberrechten.



Bei Nichtresidenten ist die Anwendung der sich aus dem jeweiligen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ergebenden Steuersätze, wie auch die Befreiung von der Quellensteuer, dann möglich, wenn der Nichtresident für steuerliche Zwecke eine Bescheinigung über ihren Wohnsitz vorlegt.

Bei Steuerpflichtigen, die ihre Einkünfte nicht ausweisen, unterliegen deren Erträge, die vom Finanzamt ermittelt werden, dem 75%-Steuerstrafsatz.

## Steuerermäßigungen

Im Jahre 2012 sind die Einkommensteuerpflichtigen berechtigt, eine Reihe von Steuerermäßigungen in Anspruch zu nehmen, wie z. B.:

- Abzug der Beiträge für die Pflichtsozialversicherung, die im In- oder Ausland geleistet wurden;
- Internet-Steuerermäßigungen;
- Abzug der Schenkungen;
- Abzug der Beiträge für die Pflichtkrankenversicherung, die im In- oder Ausland geleistet wurden;
- Kinder-Steuerermäßigungen.

## Steuererklärung

Die Frist, innerhalb welcher die Jahressteuererklärung abzugeben ist, läuft am 30. April des Jahres ab, das dem Abrechnungsjahr folgt. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Einkünfte, die der Pauschalbesteuerung von eingetragenen Einkünften oder der Besteuerung im Rahmen der Steuerkarte unterliegen.

Grundsätzlich geben die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärungen individuell ab. Ehegatten, die polnische Steuerresidenten sind, können nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine gemeinsame Steuererklärung über Erträge abgeben, die der Besteuerung nach dem Steuertarif unterliegen.

Anspruch auf eine gemeinsame Abrechnung der Ehegatten haben außerdem folgende Personen:

- Ehegatten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Polen, in einem zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staat oder in der Schweiz ansässig sind;
- Ehegatten, von denen eine Person der unbeschränkten Steuerpflicht in Polen unterliegt, und die andere Person außerhalb Polens, jedoch in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz ihren Wohnsitz hat;



- soweit (dies bezieht sich auf die beiden genannten Fälle) beide Ehegatten im jeweiligen Steuerjahr Einkünfte in Höhe von insgesamt 75% der Gesamteinkünfte, die der Besteuerung in Polen unterliegen, erzielt haben und soweit sie ihren Wohnsitz für steuerliche Zwecke durch eine Ansässigkeitsbescheinigung belegt haben.

Sonderregelungen in Bezug auf die Besteuerung beziehen sich auch auf Personen, die ihre Steuererklärung als Alleinerziehende abgeben.

## Sozialversicherungsbeiträge

Das in Polen geltende Sozialversicherungssystem umfasst die Alters- und Versorgungsrentenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung. Versichert sind unter anderem Arbeitnehmer, Selbstständige, Auftragnehmer. Diese Personen unterliegen auch der Krankenversicherungspflicht.

### Seit Februar 2012 gelten folgende Pflichtbeiträge, die der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu leisten haben:

Beitrag in % der Gesamtmonatsvergütung	Insgesamt	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Altersrentenversicherung	19.52%***	9.76%	9.76%
Versorgungsrentenversicherung	8.00%***	1.50%	6.50%
Krankenversicherung	9%	9% *	–
Krankengeldversicherung	2.45%	2.45%	–
Unfallversicherung	0.67-3.33%	–	0.67-3.33%**
Fonds der Überbrückungsaltersrenten ****	1.5%	–	1.5%
Arbeitsfonds [entspricht der deutschen Arbeitslosenversicherung]	2.45%	–	2.45%
Fonds garantierter Arbeitnehmerleistungen	0.10%	–	0.10%

\* teilweise von der monatlichen Steuervorauszahlung abzugsfähig

\*\* 1,67% festgesetzt für das erste Jahr der Tätigkeit des Arbeitgebers

\*\*\* im Jahre 2012 wurde die Bemessungsgrundlage der Beiträge für die Altersrenten- und Versorgungsrentenversicherung auf 105.780 PLN

\*\*\*\* Beitrag, welcher für Arbeitnehmer zu leisten ist, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren wurden, sowie für Arbeitnehmer, die unter schädlichen Bedingungen arbeiten

Die Sozialversicherungsbeiträge sind bis zum 15. jeden Monats zu zahlen.



## Vergütung bei arbeitsunfähigkeit

Der Arbeitgeber sowie die Sozialversicherungsanstalt (poln. Abk. ZUS) sind verpflichtet, für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers eine Vergütung zu den in der folgenden Tabelle dargestellten Bedingungen zu zahlen:

Arbeitsunfähigkeitsdauer	von dem Arbeitgeber zu zahlen:	von ZUS zu zahlen:
1 bis 14 Tage der Krankheit bei Arbeitnehmern über dem 50. Lebensjahr	80% der Durchschnittsvergütung **	
1 bis 33 Tage der Krankheit bei sonstigen Arbeitnehmern	80% der Durchschnittsvergütung **	
ab dem 14. Tag oder ab dem 33. Tag der Krankheit		80% der Durchschnittsvergütung *

\* das Krankengeld für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers wird von der ZUS bezahlt, wobei es bei einem Krankenhausaufenthalt auf 70% reduziert wird.

\*\* Durchschnittsvergütung der 12 letzten Monate

Bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers aufgrund eines Arbeitsunfalls, wegen Krankheit in der Schwangerschaft sowie im Mutterschaftsurlaub sowie im Zusammenhang mit der Gewebe- oder Organabgabe sind die Arbeitnehmer/innen zu 100% ihrer Vergütung berechtigt.

## Erbschafts- und schenkungssteuer

### Besteuerungsumfang

Der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegt der Erwerb von Eigentumsrechten an Gegenständen, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Polen befinden, wie auch von Vermögensrechten, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen unter anderem im Zusammenhang mit der Erbschaft, dem Vermächtnis, dem Untervermächtnis, der testamentarischen Auflage, der Schenkung, der Auflage des Schenkers, Ersitzung, der unentgeltlichen Aufhebung des Miteigentums wahrgenommen werden.

Der Besteuerung unterliegt auch der Erwerb von Eigentumsrechten an Gegenständen, die sich im Ausland befinden oder von Vermögensrechten, die im Ausland wahrgenommen werden, soweit zum Zeitpunkt des Erbfalls oder des Abschlusses des Schenkungsvertrages der Erwerber polnischer Staatsangehöriger war oder seinen ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Polen hatte.



## Gruppen der Steuerpflichtigen

Die Erbschafts- und Schenkungssteuerpflichtigen werden in drei Gruppen unterteilt, die mit dem Verwandtschaftsgrad mit dem Schenker/Erblasser zusammenhängen:

- Steuergruppe umfasst unter anderem: Ehegatten, Abkömmlinge, Vorfahren, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Geschwister, Stiefvater, Stiefmutter, Schwiegereltern
- Steuergruppe umfasst unter anderem: Geschwister der Eltern, Abkömmlinge von Geschwistern, Ehegatten von Geschwistern
- Steuergruppe: sonstige Erwerber.

Besonderen Regelungen unterliegt der Erwerb von Eigentumsrechten an Gegenständen oder von Vermögensrechten durch nahe Familienmitglieder des Schenkers/Erblassers, zu denen der Ehegatte, Abkömmlinge, Vorfahren, Stiefkind, Geschwister, Stiefvater und Stiefmutter zählen. In diesem Fall unterliegt der Erwerb von Eigentumsrechten an Gegenständen oder von Vermögensrechten der Steuerbefreiung, wenn:

- der Erwerb von Eigentumsrechten an Gegenständen oder von Vermögensrechten bei dem zuständigen Finanzamt innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag angemeldet wird, an dem die Steuerpflicht entstand, und
- der Steuerpflichtige bei Geldschenkungen deren Eingang mit einem Kontoauszug oder einer Postanweisung belegt.

## Steuersätze

Die steuerfreien Beträge betragen zurzeit:

- für Erwerber, die zur I. Steuergruppe zählen - 9.637 PLN.
- für die II. Steuergruppe - 7.276 PLN.
- für die III. Steuergruppe - 4.902 PLN.



## Der Steuertarif wird auf folgende Art und Weise bestimmt:

Der Überschussbetrag in PLN		Die Steuer beträgt
über	bis	
<b>von Erwerbern, die zur I. Steuergruppe zählen</b>		
-	10.278	3%
10.278	20.556	308,30 PLN und 5% vom Überschuss über 10.278 PLN
20.556	-	822, 20 PLN und 7% vom Überschuss über 20.556 PLN
<b>von Erwerbern, die zur II. Steuergruppe zählen</b>		
-	10.278	7%
10.278	20.556	719,50 PLN und 9% vom Überschuss über 10.278 PLN
20.556	-	1.644,50 PLN und 12% vom Überschuss über 20.556 PLN
<b>von Erwerbern, die zur III. Steuergruppe zählen</b>		
-	10.278	12%
10.278	20.556	1.233,40 PLN und 16% vom Überschuss über 10.278 PLN
20.556	-	2.877,90 PLN und 20% vom Überschuss über 20.556 PLN

## Steuererklärung

Steuerpflichtige sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Fälle, wenn die Steuer von dem Zahler entrichtet wird (bei beurkundeten Verträgen).

Die Frist, innerhalb welcher die Steuererklärung abzugeben ist, beträgt einen Monat ab dem Tag, an dem die Steuerpflicht entstanden ist.

# Mehrwertsteuer [VAT]

## Allgemeine Grundsätze

Das polnische VAT-Gesetz vom 11. März 2004 **das VAT-Gesetz** basiert auf den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere auf den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem **die Mehrwertsteuer-Richtlinie**.

**Im Jahre 2012 werden hauptsächlich folgende VAT-Steuersätze angewendet:**

	Steuersatz
VAT-Normalsatz	23%
verminderter VAT-Satz (angewendet bei bestimmten Lebensmitteln, Medizinprodukten, Hotel- und Gastronomiedienstleistungen und bei Dienstleistungen im Bereich des Sozialbaus)	8%
sehr verminderter VAT-Satz (angewendet bei Lieferungen von einigen Lebensmitteln (unter anderem: Brotwaren, Milcherzeugnisse, Fleisch), wie auch von bestimmten Bücherarten)	5%

## Die VAT im internationalen Handelsverkehr – Warenlieferungen

Die Steuerpflichtigen, die ihre Waren an Empfänger in den EU-Ländern verkaufen, können den 0%-VAT-Satz für innergemeinschaftliche Warenlieferungen anwenden.

Der 0%-VAT-Satz wird auch bei der Ausfuhr von Waren angewendet, die als Warenausfuhr aus Polen an Orte außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von der Besteuerung unterliegenden Geschäften gilt. Voraussetzung für die Anwendung des 0%-Satzes ist, dass der Steuerpflichtige über Zollbescheinigungen verfügt, die bestätigen, dass die Waren das Hoheitsgebiet der Europäischen Union verlassen haben.

Beim Erwerb von Waren, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Polen befördert werden, ist der polnische Steuerpflichtige zur sog. Umkehr der Steuerschuld der VAT verpflichtet. Dies bedeutet, dass er sowohl die im Zusammenhang mit der Vornahme eines steuerpflichtigen Geschäfts geschuldete Mehrwertsteuer, als auch die festgesetzte Mehrwertsteuer (im Hinblick auf die Tatsache, dass ein solches Geschäft für ihn einen „Kauf“ für Zwecke der betriebenen Tätigkeit bedeutet) zu entrichten hat. Im Endeffekt stellt der innergemeinschaftliche Warenerwerb für den polnischen Steuerpflichtigen grundsätzlich ein



neutrales Geschäft, was die Mehrwertsteuer anbelangt, dar (der Betrag der geschuldeten und der festgesetzten Mehrwertsteuer ist gleich).

Als Einfuhr von Waren, die in Polen der Mehrwertsteuer unterliegen, gilt die Beförderung von Waren von Orten außerhalb der Europäischen Union nach Polen. In einem solchen Fall wird die bei der Einfuhr geschuldete Mehrwertsteuer in der Regel beim Zollamt entrichtet, welches die beförderten Waren verzollt. Gleichzeitig ist der Steuerpflichtige, der die Mehrwertsteuer beim Zollamt entrichtet hat, dazu berechtigt, diese Mehrwertsteuer auf der Grundlage der erhaltenen Zollbescheinigung abzuziehen. In strikt bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, die Entrichtung der Mehrwertsteuer an das Zollamt zu vermeiden und die Einfuhr von Waren in der Mehrwertsteuererklärung abzurechnen (sog. postponed accounting system), und zwar zu analogischen Bedingungen, wie dies beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren der Fall ist. Die Inanspruchnahme dieser Lösung ist allerdings nur für Unternehmen möglich, die ein vereinfachtes Zollverfahren anwenden. Von der Mehrwertsteuer befreit ist unter anderem die Einfuhr von Waren, für welche das Verfahren der aktiven Veredelung gilt, von Waren, für welche das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben gilt, von Werbematerial und von Warenproben.

## Die VAT im internationalen Handelsverkehr – Erbringung von Dienstleistungen

Bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen kann die Mehrwertsteuerpflicht in Polen dann entstehen, wenn die jeweilige Transaktion nach den Bestimmungen des VAT-Gesetzes der Besteuerung in Polen unterliegt.

In dieser Hinsicht entspricht das polnische VAT-Gesetz den Bestimmungen der Mehrwertsteuer-Richtlinie – bei der Erbringung von Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen (sog. B2B), die ihren Sitz/ihren Wohnsitz/ihre feste Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, erfolgt die Steuererhebung grundsätzlich im Staat des Sitzes/Wohnsitzes/der festen Niederlassung des die Dienstleistung empfangenen Unternehmens. Der umgekehrte Grundsatz findet für Dienstleistungen Anwendung, die durch den Steuerpflichtigen zu Gunsten einer nichtsteuerpflichtigen Person (sog. B2C) erbracht werden.

Im Endeffekt ist die Mehrwertsteuer grundsätzlich bei Dienstleistungstransaktionen zwischen Steuerpflichtigen aus verschiedenen Staaten nur dann in Polen zu entrichten, wenn der Dienstleistungsempfänger seinen Sitz/Wohnsitz/seine feste Niederlassung in Polen hat. Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch einen polnischen Steuerpflichtigen zu Gunsten einer nichtsteuerpflichtigen Person ist wiederum die Mehrwertsteuer in Polen zu entrichten, wenn der Dienstleistungserbringer seinen Sitz/Wohnsitz/seine feste Niederlassung in Polen hat.



Es wurden einige Ausnahmen von diesen Grundsätzen vorgesehen – zum Beispiel bei den mit Immobilien verbundenen Dienstleistungen erfolgt die Steuererhebung jeweils am Ort (im Staat), wo die Immobilie gelegen ist, und bei den Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erfolgt die Steuererhebung am Ort (im Staat), wo sie tatsächlich erbracht wurden.

## Befreiungen von der VAT

Das VAT-Gesetz enthält eine Reihe von Geschäften, die von der Mehrwertsteuer befreit werden können. Zu typischen, der Befreiung von der Mehrwertsteuer unterliegenden Geschäften zählen (es besteht keine Möglichkeit, die genannten Leistungen fakultativ zu besteuern):

- Finanzdienstleistungen (Gewährung von Krediten, Führung von Bankkonten, Geldwechsel) mit Ausnahme von Leasing, Factoring oder Beratung;
- Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen;
- bestimmte medizinische Dienstleistungen;
- bestimmte Bildungsdienstleistungen;
- Dienstleistungen im Bereich der Sozialfürsorge;
- Dienstleistungen im Bereich der Sozialversicherungen;
- bestimmte Dienstleistungen im Bereich von Kultur oder Sport.

Das polnische VAT-Gesetz sieht auch die Befreiung von der VAT bei Lieferungen bestimmter Immobilien. Andererseits besteht die Möglichkeit, fakultativ die Besteuerung dieser Dienstleistungen mit der VAT in Anspruch zu nehmen.

## Abzug und Erstattung der Mehrwertsteuer

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, den Betrag der geschuldeten VAT um den Betrag der Vorsteuer VAT beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen unter der Voraussetzung zu vermindern, dass der Erwerb im Zusammenhang mit dem Verkauf erfolgte, bei dem der Mehrwertsteuerabzug in Anspruch genommen werden kann (d. h. grundsätzlich mit einem mehrwertsteuerpflichtigen Verkauf).



Die Begrenzung der geschuldeten VAT bezieht sich auf den Erwerb von Personenkraftwagen (bis 60% der in der Rechnung genannten VAT, nicht mehr jedoch als 6.000 PLN) oder von Immobilien, die teilweise anderen als den mit der betriebenen Geschäftstätigkeit verbundenen Zwecken dienen (entsprechend dem tatsächlichen Gebrauch).

Das VAT-Gesetz untersagt, die Vorsteuer beim Erwerb von Treibstoffen für Personenkraftwagen, von Übernachtungsdienstleistungen sowie von Gastronomiedienstleistungen abzuziehen.

Bei der Vorsteuer VAT kann der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Erwerben, die sowohl mit einer Tätigkeit verbunden sind, bei welcher der Abzug in Anspruch genommen werden kann (mit einer steuerpflichtigen Tätigkeit), als auch mit einer, bei welcher dieser Anspruch nicht zusteht (die von der VAT befreit ist), die VAT teilweise abziehen.

Der Überschuss der Vorsteuer über der geschuldeten MWST wird grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag rückerstattet, an dem die Mehrwertsteuererklärung abgegeben wurde. Nachdem bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, die Mehrwertsteuererstattung so zu beschleunigen, dass sie innerhalb von 25 Tagen erfolgt.

## Registrierung

Unternehmen, die vorhaben, in Polen der VAT unterliegende Geschäfte vorzunehmen, sind verpflichtet, eine entsprechende Registrierungsanmeldung vor dem Tag vorzulegen, an dem das erste steuerpflichtige Geschäft vorgenommen wird. Beabsichtigen die Steuerpflichtigen, innergemeinschaftliche Transaktionen abzuschließen, so haben sie sich als EU-Mehrwertsteuerpflichtige zu registrieren.

Auf Steuerpflichtige, deren jährlicher Verkauf den Betrag in Höhe von 150.000 PLN nicht überschreitet, findet die Mehrwertsteuerbefreiung Anwendung. Allerdings können sie die Besteuerungsform ihrer Tätigkeit unter der Voraussetzung wählen, dass sie vorher eine entsprechende Mitteilung dem Leiter des Finanzamts vorgelegt haben.

Personen ohne Sitz, Wohnsitz oder feste Niederlassung im Hoheitsgebiet der Europäischen Union sind bei der Registrierung für mehrwertsteuerliche Zwecke in Polen verpflichtet, einen Steuervertreter zu bestellen. Der Steuervertreter haftet für Steuerverbindlichkeiten des von ihm vertretenden Steuerpflichtigen.

Das VAT-Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, steuerliche Organschaften für die VAT-Besteuerung zu gründen.



## VAT-Steuererklärungen

Steuerpflichtige geben Mehrwertsteuererklärungen monatlich bis zum 25. des Folgemonats nach dem Monat, an dem die Steuerpflicht entstanden ist, oder einmal im Kalenderquartal bis zum 25. des Folgemonats nach dem Kalenderquartal, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, ab. Grundsätzlich ist die Mehrwertsteuer beim Finanzamt innerhalb der Frist für die Abgabe der Steuererklärung zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die die Mehrwertsteuer einmal im Kalenderquartal abrechnen, besteht allerdings die Pflicht, monatliche Vorauszahlungen auf die Mehrwertsteuer zu entrichten, soweit sich die zu entrichtende Steuer aus der Steuererklärung für das Vorkalenderquartal ergibt. Kleinsteuere Zahler, deren Verkauf einen Betrag von 1.200.000 EUR im Jahr nicht überschritten hat, sind nicht verpflichtet, monatliche Vorauszahlungen zu entrichten (sie rechnen die Mehrwertsteuer einmal im Kalenderquartal ab).

Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Transaktionen abschließen und Dienstleistungen (bei denen der Ort der Dienstleistungserbringung zu allgemeinen Bedingungen bestimmt wird) an EU-Steuerpflichtige erbringen, sind verpflichtet, die zusammenfassenden Meldungen einmal im Monat vorzulegen. Die zusammenfassenden Meldungen können einmal im Kalenderquartal von den Steuerpflichtigen vorgelegt werden, die bestimmte Betragsgrenzen in mit Waren verbundenen Transaktionen nicht überschreiten, wie auch von den Steuerpflichtigen, die ihre Dienstleistungen ausschließlich an EU-Steuerpflichtige erbringen. Darüber hinaus sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, eine statistische Information (INTRASTAT) über innergemeinschaftliche mit Waren verbundene Transaktionen abzugeben.

## Verbundene Gesellschaften

Bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen ist die Steuerbehörde berechtigt, den Umsatz aufgrund dessen Marktwertes dann zu bestimmen, wenn es sich erweist, dass diese Verbundenheit die Bestimmung der Vergütung für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beeinflusste, und eine der Transaktionsparteien ein Steuerpflichtiger ohne vollständige Berechtigung ist, die Mehrwertsteuer abzuziehen.

Der Anspruch auf die Schätzung des Umsatzes steht dann zu, wenn zwischen Vertragspartnern oder Personen, die bei den Vertragspartnern Geschäftsleitungs-, Aufsichts- oder Kontrollaufgaben ausüben, Familien-, Kapital- oder Vermögensbeziehungen vorliegen. Kapitalbeziehungen liegen dann vor, wenn einer der Vertragspartner mindestens 5% aller Stimmrechte besitzt oder über diese Stimmrechte direkt oder indirekt verfügt.

# Verrechnungspreise

## Rechtsgrundlage

Die polnischen steuerlichen Regelungen, die sich auf Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen beziehen, entsprechen grundsätzlich den OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen. Im Vergleich mit den polnischen diesbezüglichen Rechtsvorschriften sind allerdings die OECD-Regelungen viel umfangreicher und detaillierter.

## Verbundene Unternehmen

Nach den polnischen Rechtsvorschriften gelten die Unternehmen insbesondere dann als verbunden, wenn:

- ein inländisches Unternehmen Anteile am Kapital eines ausländischen Unternehmens besitzt;
- ein ausländisches Unternehmen Anteilseigner an einem inländischen Unternehmen ist;
- ein inländisches und ein ausländisches Unternehmen gleichzeitig dieselben Anteilseigner (natürliche oder juristische Personen) haben;
- ein inländisches Unternehmen Anteile am Kapital eines anderen inländischen Unternehmens besitzt;
- zwei (oder mehr) inländische Unternehmen gleichzeitig dieselben Anteilseigner (natürliche oder juristische Personen) haben.

Als inländisches Unternehmen gilt ein Steuerpflichtiger in Bezug auf die Steuer vom Einkommen, der seinen Sitz (seine Geschäftsleitung) oder seinen Wohnsitz in Polen hat.

Als ausländisches Unternehmen gilt eine natürliche oder juristische Person, deren Sitz (Geschäftsleitung) oder Wohnsitz sich im Ausland befindet.

Nach den polnischen Rechtsvorschriften sind die Unternehmen über Beteiligungen dann verbunden, wenn der direkte oder indirekte Anteil eines Unternehmens am Kapital eines anderen Unternehmens mindestens 5% des Wertes dieses Kapitals beträgt.

Die Unternehmen sind auch dann verbunden, wenn:

- eines von ihnen direkt oder indirekt an der Leitung oder Kontrolle des anderen beteiligt ist;



- in den beiden Unternehmen dieselben Personen direkt oder indirekt Leitungs- oder Kontrollaufgaben ausüben.

Die Verbundenheit liegt auch zwischen inländischen Unternehmen vor, die durch Familien-, Vermögens- oder Arbeitsverhältnisbeziehungen verbunden sind (durch Beziehungen zwischen diesen Unternehmen oder Personen, die in diesen Unternehmen Leitungs-, Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben ausüben).

Die Rechtsvorschriften über die Verrechnungspreise finden auch auf ausländische Betriebsstätten in Bezug auf die Erträge eines ausländischen Unternehmens Anwendung, die einer polnischen Betriebsstätte zugeordnet sind und die der Körperschaftsteuer in Polen unterliegen, wie auch in Bezug auf Erträge eines inländischen Unternehmens, die einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet sind.

## Marktbedingungen der Transaktionen

Die Steuerbehörden können die Erträge (Einkünfte oder Ausgaben) eines inländischen Unternehmens aus der mit einem verbundenen (in- oder ausländischen) Unternehmen abgeschlossenen Transaktion dann ermitteln, wenn sich die Bedingungen einer solchen Transaktion von den Bedingungen unterscheiden, die voneinander unabhängige Unternehmen vereinbart hätten und wenn sie im Endeffekt dazu führen, dass der Wert der Transaktion sich von dem Marktwert dieser Transaktion unterscheidet, und das inländische Unternehmen seine Erträge nicht ausweist oder sie auf diese Art und Weise herabsetzt.

In einem solchen Fall können die steuerpflichtigen Erträge des inländischen Unternehmens aus der mit einem verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Transaktion durch Steuerbehörden in einer solchen Höhe festgesetzt werden, welche bei der steuerlichen Behandlung auszuweisen wäre, wenn der Wert der Transaktion (der Einkünfte oder Ausgaben) deren Marktwert gleich wäre.

## Grundsätzliche Verrechnungspreismethoden

Die Bedingungen der Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen sollten nach solchen Methoden bestimmt werden, die nicht verbundene Unternehmen in vergleichbaren Markttransaktionen anwenden würden.



Die polnischen Rechtsvorschriften bestimmen, dass der Marktwert der Transaktionen durch Steuerbehörden nach folgenden Methoden ermittelt wird:

- Standardmethoden (Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode oder Kostenaufschlagsmethode **„cost plus“ method**);
- gewinnorientierte Methoden (Gewinnaufteilungsmethode oder Nettomargenmethode).

Die Standardmethoden sind vor den gewinnorientierten Methoden anzuwenden, wobei die Preisvergleichsmethode in erster Reihe anzuwenden ist (es sei denn, dass die Anwendung einer anderen Methode dazu führen wird, dass der Wert der Transaktion dem Marktwert dieser Transaktion näher liegen würde).

## Die Preisvergleichsmethode

Die Preisvergleichsmethode besteht darin, dass der Marktpreis bei der Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen aufgrund der Preise ermittelt wird, die in vergleichbaren Transaktionen unabhängige Unternehmen anwenden würden.

Die Preisvergleichsmethode kann so angewendet werden, dass die Preise in Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen mit folgenden Preisen verglichen werden:

- mit Preisen, die eines von den an der Transaktion beteiligten verbundenen Unternehmen in vergleichbaren Transaktionen anwendet, die es am Markt mit nicht verbundenen Unternehmen abschließt (interner Preisvergleich) oder
- mit Preisen, die in vergleichbaren Transaktionen am Markt andere nicht verbundene Unternehmen vereinbaren würden (äußerer Preisvergleich).

## Wiederverkaufspreismethode

Die Wiederverkaufspreismethode besteht darin, dass der Marktwert der Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen dadurch ermittelt wird, dass der Wert der mit dem nicht verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Transaktion, die in dem Wiederverkauf der früher von einem verbundenen Unternehmen erworbenen Waren oder Dienstleistungen besteht, um die Wiederverkaufsmarge (der in einer vergleichbaren Transaktion durch nicht verbundene Unternehmen vereinbart würde) vermindert wird.

Die Wiederverkaufsmarge, die bei der Ermittlung des Marktwertes der Transaktion angewendet wird, bildet die Summe von:

- den (direkten und indirekten) Kosten der operativen Tätigkeit, die vom Unternehmen getragen werden, welches die früher von einem mit ihm verbundenen Unternehmen erworbenen Waren wiederverkauft, und



- dem Gewinn aus diesem Wiederverkauf (der Gewinn muss angemessen sein, d. h. der gleiche Gewinn ergäbe sich aus einer vergleichbaren Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen).

Bei Anwendung der Wiederverkaufsmethode werden von den Kosten der operativen Tätigkeit der Wert der verkauften Waren (das Äquivalent des Gegenstandes der Wiederverkaufstransaktion) wie auch der Wert der Kosten der allgemeinen Leitung (d. h. die Kosten der Tätigkeit der Einheit als Ganzes sowie die Kosten der Leitung dieser Einheit) ausgeschlossen.

Die Höhe der Wiederverkaufspreismarge wird aufgrund der Höhe der Marge, die durch eines von den an der Transaktion beteiligten verbundenen Unternehmen in vergleichbaren Transaktionen angewendet wird, die am Markt mit nicht verbundenen Unternehmen abgeschlossen werden (interner Vergleich) oder aufgrund der Marge ermittelt, die in vergleichbaren Transaktionen durch nicht verbundene Unternehmen angewendet wird (äußerer Vergleich).

### **Die Kostenaufschlagsmethode („cost plus“ method)**

Die Kostenaufschlagsmethode („cost plus“ method) besteht in der Bestimmung des Verkaufspreises von Sachen, Rechten oder Dienstleistungen in Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, in einer Höhe, welche Folgendes umfasst:

- die Betriebsaufwendungen, d. h. die Summe von den direkt und indirekt mit dem Erwerb oder der Herstellung des Transaktionsgegenstandes verbundenen Kosten (mit Ausnahme von Kosten der allgemeinen Geschäftsleitung, d. h. von Kosten der Tätigkeit der Einheit als Ganzes sowie der Leitung dieser Einheit);
- den Gewinnaufschlag, der zu den Betriebsaufwendungen in der Höhe hinzugerechnet wird, in der er zwischen nicht verbundenen Unternehmen in einer vergleichbaren Transaktion vereinbart wäre.

Der Aufschlag wird aufgrund der Höhe der zu Betriebsaufwendungen hinzugerechneten Aufschläge bestimmt, die eines von den an der Transaktion beteiligten verbundenen Unternehmen in vergleichbaren Transaktionen mit nicht verbundenen Unternehmen anwendet (interner Vergleich) oder aufgrund der Höhe der Aufschläge, die in vergleichbaren Transaktionen durch nicht verbundene Unternehmen angewendet werden (äußerer Vergleich).



## Die Gewinnaufteilungsmethode

Die Gewinnaufteilungsmethode besteht in der Ermittlung des Gesamtgewinns, den verbundene Unternehmen in einer bestimmten Transaktion (in bestimmten Transaktionen) erzielen, wie auch in der Aufteilung dieses Gewinns unter diesen Unternehmen in einem solchen Verhältnis, in dem eine solche Aufteilung nicht miteinander verbundene Unternehmen vornehmen würden.

Die Gewinnaufteilung unter den an der Transaktion beteiligten Unternehmen erfolgt aufgrund:

- der Beitragsanalyse;
- der Restgewinnanalyse.

Die Gewinnaufteilung erfolgt durch die richtige Bestimmung der Einkünfte und Kosten jedes verbundenen Unternehmens, das an der analysierten Transaktion beteiligt ist.

## Die Nettomargenmethode

Die Nettomargenmethode besteht in der Analyse der Nettogewinnmarge der Unternehmen in einer Transaktion mit einem verbundenen Unternehmen.

Die Nettomarge bildet den Unterschied zwischen den Einkünften und den Kosten von der analysierten Transaktion, darunter auch den Kosten der allgemeinen Geschäftsleitung.

Ermittelt wird die Nettomarge aufgrund der Höhe der Margen, die eines von den an der Transaktion beteiligten verbundenen Unternehmen in vergleichbaren Transaktionen mit nicht verbundenen Unternehmen anwendet (interner Vergleich) oder aufgrund der Höhe der Margen, die in vergleichbaren Transaktionen durch nicht verbundene Unternehmen angewendet werden (äußerer Vergleich).

Detaillierte Grundsätze der Anwendung der o. g. Verrechnungspreismethoden durch Steuerbehörden sind in der Verordnung des Ministers für Finanzen vom 10. September 2009 zu finden.

## Detaillierte Regelungen

Die polnischen Rechtsvorschriften sehen besondere Grundsätze für die Ermittlung der Verrechnungspreise bei:

- Darlehen, Garantien und Bürgschaften;
- Werbekosten;



- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf Auftrag;
- gemeinsamen Unternehmungen im Rahmen der Entwicklung der immateriellen Anlagenwerte

## Verrechnungspreisdokumentation

Die Dokumentation der Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen (die Verrechnungspreisdokumentation) soll für die zwischen verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Transaktionen erstellt werden, deren Gesamtwert (brutto) im Steuerjahr das Äquivalent von folgenden Beträgen in PLN überschreitet:

- 100.000 EUR – wenn der Transaktionswert 20% des Grundkapitals nicht überschreitet;
- 30.000 EUR – bei Dienstleistungen und Transaktionen, deren Gegenstand immaterielle Anlagewerte darstellen;
- 50.000 EUR – bei sonstigen Transaktionen.

Der Transaktionswert wird von EUR auf PLN nach dem Durchschnittskurs der Polnischen Nationalbank (NBP) vom letzten Tag des Steuerjahres vor dem Steuerjahr, in welchem die Transaktion abgeschlossen wurde, umgerechnet.

Die Verrechnungspreisdokumentation muss auch für Transaktionen erstellt werden, an denen die polnische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens beteiligt ist.

Die Verrechnungspreisdokumentation ist auch bei Transaktionen erforderlich, bei denen die Zahlung der Forderung durch ein inländisches Unternehmen direkt oder indirekt zu Gunsten eines im Inland oder Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmens, welches einen schädlichen Steuerwettbewerb betreibt, erfolgt, wenn der Betrag der Transaktion das Äquivalent von 20.000 EUR überschreitet. Die Liste der Länder und Hoheitsgebiete, die den schädlichen Steuerwettbewerb betreiben, ist in der Verordnung des Ministers für Finanzen vom 16. Mai 2005 zu finden.

Die Rechtsvorschriften bestimmen, welche Informationen sich in einer solchen Dokumentation befinden sollten, sie bestimmen allerdings nicht deren Struktur, Form und Detailliertheit. Die Fristen, innerhalb derer die Dokumentation vorzubereiten ist, sind nicht in den Rechtsvorschriften bestimmt, nichtsdestotrotz sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, sie der Steuerbehörde binnen 7 Tagen nach dem Zustellungstag einer solchen Forderung vorzulegen. Die Verrechnungspreisdokumentation muss in polnischer Sprache erstellt werden. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, in der Jahressteuererklärung CIT-8 anzugeben, ob sie zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet waren.



## Strafen

Die Steuerbehörden ermitteln Erträge (Einkünfte oder Ausgaben) eines inländischen Unternehmens von der Transaktion mit einem verbundenen Unternehmen dann, wenn der Wert dieser Transaktion sich von dem Marktwert dieser Transaktion unterscheidet, was im Endeffekt zur Herabsetzung der Erträge führt, die in der Steuererklärung durch das inländische Unternehmen ausgewiesen werden. Der Unterschied zwischen den Erträgen aus einer solchen Transaktion, die in der Steuererklärung durch das inländische Unternehmen ausgewiesen sind, und den durch die Steuerbehörde ermittelten Erträgen gilt als Steuerrückstand und unterliegt der Besteuerung mit dem Steuersatz, der für das Rückstandsjahr galt (z. B. 19% für das Jahr 2011). Die Bestimmung der Erträge aus der Transaktion mit einem verbundenen Unternehmen hat die Notwendigkeit zur Folge, die gesetzlichen Zinsen von diesen Steuerrückständen (in Höhe von 14% am Ende des Jahres 2011) zu bezahlen.

Legt der Steuerpflichtige die Verrechnungspreisdokumentation für Transaktionen mit verbundenen Unternehmen der Steuerbehörde binnen 7 Tagen nach dem Zustellungstag einer solchen Aufforderung nicht vor, und sind die Erträge aus diesen Transaktionen, die infolge der Kontrolle durch die Steuerbehörde geschätzt und ermittelt wurden, höher als die in der Steuererklärung ausgewiesenen Erträge, so wird der Unterschied zwischen den Erträgen aus einer solchen Transaktion, die durch das inländische Unternehmen in der Steuererklärung ausgewiesen wurden, und den durch die Steuerbehörde ermittelten Erträgen, mit einem 50%-Steuersatz besteuert. Die Personen, die für steuerliche Abrechnungen der Gesellschaft zuständig sind, wie auch die Gesellschaft selbst, können den in dem [polnischen] Steuerstrafgesetzbuch [Kodeks karny skarbowy] und in dem Gesetz über die Haftung der juristischen Personen und Organisationseinheiten, die keine juristische Personen sind [Ustawa o odpowiedzialności podmiotów zbiorowych], vorgesehenen Strafen unterliegen, wenn sie die Erträge nicht ausweisen oder herabsetzen, wie auch, wenn die Verrechnungspreisdokumentation nicht vorgelegt wird.

## Vereinbarungen über Verrechnungspreise (APA)

Die inländischen Unternehmen können bei dem Minister für Finanzen beantragen, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und der Anwendung der Verrechnungspreismethode in mit verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Transaktionen zu bestätigen. Die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und der Anwendung der Verrechnungspreismethode wird durch Verwaltungsbescheid bestätigt (in der Praxis wird er oft als Vereinbarung über Verrechnungspreise bezeichnet, oder APA – aus dem Englischen). In Polen ist es möglich, eine einseitige, bilaterale oder multilaterale Vereinbarung abzuschließen. Die APA gilt 5 Jahre lang, aber auf Antrag des Steuerpflichtigen kann sie um weitere 5-jährige Zeiträume verlängert werden.



## Korrekturen im Bereich von Mutual Agreement Procedure (MAP)

Die inländischen Unternehmen können die Durchführung der Korrektur der Erträge aus einer mit einem verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Transaktion dann beantragen, wenn deren Wert durch eine ausländische Steuerverwaltung in einer anderen Höhe ermittelt wurde, als der für die steuerliche Behandlung in Polen ausgewiesene Wert (engl.: corresponding adjustment). Die Korrektur dient dann dazu, die Doppelbesteuerung der Erträge aus einer solchen Transaktion zu vermeiden.

Die Grundsätze, die sich auf Korrekturen der Erträge beziehen, betreffen auch ausländische Unternehmen, die in Polen eine Betriebsstätte besitzen (im Umfang der Erträge, die dieser Betriebsstätte als in Polen erzielte Erträge zugeordnet wurden), wie auch polnische Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit über eine ausländische Betriebsstätte betreiben.

Die detaillierten Rechtsvorschriften über MAP-Korrekturen sind in der Verordnung des Ministers für Finanzen vom 10. September 2009 zu finden.

# Verbrauchssteuer und Zölle

## Verbrauchssteuer

Das System der Verbrauchssteuer umfasst in Polen grundsätzlich zwei Warenkategorien:

- Erzeugnisse, für welche die gemeinsamen Regeln der Versteuerung in den EU-Richtlinien festgelegt werden (Erdölprodukte, Kohle und Strom, Alkohol- und Tabakwaren) – umgangssprachlich auch „harmonisierte“ Erzeugnisse genannt sowie;
- Personenkraftwagen.

Aus dem oben genannten Grund stützt sich das polnische System in großem Maße auf die in den entsprechenden Richtlinien enthaltenen EU-Vorschriften. Die EU-Richtlinien legen die gemeinsamen Regeln, das Minimal- und Maximalniveau der Verbrauchssteuer sowie die Steuerbefreiungen in Bezug auf Erdölprodukte (Kraftstoffe, Brennstoffe), Strom und Kohle sowie Alkohol und Tabakwaren fest. Diese Richtlinien werden jedoch grundsätzlich nicht direkt in den einzelnen Mitgliedsländern, darunter auch in Polen, angewendet. Daher verlangt der Umsatz der mit der „harmonisierten“ Verbrauchssteuer belegten Waren eine Implementierung der oben genannten Richtlinien in das Landesrecht.

In Polen wird der Umsatz der mit der Verbrauchssteuer belegten Waren vom Gesetz über die Verbrauchssteuer und den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz geregelt. Seit dem 1. März 2009 gilt in Polen ein neues Rechtssystem, d. h. ein neues Verbrauchsteuergesetz und neue Verordnungen. Ziel der Änderung dieser Rechtsvorschriften war insbesondere, die Nichtübereinstimmungen der früheren Vorschriften mit den EU-Richtlinien zu beseitigen sowie eine Ordnung in das System zu bringen.

### **Versteuerung der „harmonisierten“ Erzeugnisse – Erdölprodukte, Strom, Kohle, Tabakwaren und Alkohol**

Wie oben bereits erwähnt, unterliegen die Regeln der Versteuerung dieser Erzeugnisse der Harmonisierung auf EU-Ebene, was bedeutet, dass in jedem Mitgliedstaat das System der Versteuerung mit der Verbrauchssteuer auf diese Erzeugnisse mit den EU-Vorgaben übereinstimmen muss.

Die größte Harmonisierung ist dabei in Bezug auf petrochemische Erzeugnisse, Alkohol und Tabakwaren ersichtlich. In diesem Bereich legen die EU-Richtlinien nämlich die Regeln ihrer Beförderung und ihrer Kontrolle sowie nur für diese Erzeugnisse spezifische Institutionen, d. h. das Steuerlager, die Prozedur der Aussetzung der Verbrauchssteuer sowie die zu versteuernden Handlungen fest. In Bezug auf diese Waren sind in Polen u. a. die Herstellung, die Einführung der Waren in das Steuerlager, der Import, der innergemeinschaftliche Erwerb sowie der Erwerb und der Besitz von Waren, auf die noch keine Verbrauchssteuer gezahlt wurde, sowie die Verluste an solchen Erzeugnissen verbrauchssteuerpflichtig.



Die Pflicht zur Zahlung der Verbrauchsteuer entsteht im Zusammenhang mit der Ausführung einer versteuerten Handlung oder im Moment der Beendigung der Steueraussetzung für diese Erzeugnisse.

Oben genannte verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse dürfen grundsätzlich ausschließlich in Steuerlagern hergestellt werden, deren Anlegung der Erlangung einer steuerbehördlichen Genehmigung erfordert. Die Herstellung dieser Erzeugnisse außerhalb von Steuerlagern zieht die Pflicht zur Vorauszahlung von 100% der fälligen Verbrauchsteuer im Monat vor der Produktion nach sich. Verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse können in Steuerlagern auch gelagert werden. Bis zum Zeitpunkt der Herausführung dieser Erzeugnisse aus dem Steuerlager ist die Erhebung der Verbrauchsteuer ausgesetzt.

Wenn ein verbrauchsteuerpflichtiges Erzeugnis zum Verkauf in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, wird in Polen keine Verbrauchsteuer erhoben – jedoch unter der Bedingung, dass der Versand der Waren aus dem Steuerlager unter der Prozedur der Steueraussetzung erfolgt und der Abnehmer ein Wirtschaftsbeteiligter ist, der eine Genehmigung für die Führung eines Steuerlagers bzw. eine Genehmigung zum Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse als registrierter Abnehmer besitzt. Analoge Regeln werden im Falle der Einfuhr solcher Waren nach Polen angewendet, d. h. der Absender aus einem anderen Mitgliedstaat entrichtet dort keine Verbrauchsteuer, wenn er die Waren aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung versendet und der Abnehmer in Polen ein Steuerlager führendes Unternehmen oder ein registrierter Abnehmer ist.

Die Kontrolle der Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt seit dem 1. Januar 2011 in Anlehnung an elektronische Verwaltungsdokumente (e-VD) über das EMCS-System. Früher mussten bei der Beförderung begleitende Papierverwaltungsdokumente (BVD) mitgeführt werden. Seit dem 1. Januar 2012 gilt die Pflicht zur Anwendung elektronischer Verwaltungsdokumente ebenfalls für die Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in Polen. Papierdokumente dürfen allerdings bei Störungen des EMCS-Systems verwendet werden.

Die oben aufgeführten Kontrollregeln und Institutionen finden keine Anwendung auf den Umsatz von Strom und Kohle. In Bezug auf diese Waren gelten zudem etwas andere Regeln hinsichtlich der Entstehung der Steuerpflicht. Beispielsweise ist eine der steuerpflichtigen Handlungen bei Strom der Verkauf an den Endabnehmer (d. h. den tatsächlichen Stromverbraucher).

Die Höhe der Verbrauchsteuer auf die steuerpflichtigen Waren ist insbesondere mit ihrer Menge (evtl. ihrem Heizwert) und nicht mit ihrem Wert verbunden.



Seit dem 2. Januar 2012 werden Kohle (und Koks) effektiv mit der Verbrauchsteuer besteuert. Bis zum 1. Januar 2012 galt für diese Erzeugnisse nämlich eine bedingungslose Steuerbefreiung, die Polen mit dem Vertrag zum EU-Beitritt verhandelt hat.

Alkoholerzeugnisse (mit Ausnahme von Bier) sowie Tabakwaren müssen mit Steuerzeichen in Form einer Banderole gekennzeichnet werden, die auf den Einzelverpackungen angebracht wird. Der Verkauf solcher Waren ohne Banderole stellt eine Steuerstraftat dar.

## Versteuerung von Pkw

Die Versteuerung von Pkw mit der Verbrauchsteuer stützt sich nicht auf EU-Richtlinien. Das Verbrauchsteuersystem für Fahrzeuge ist also spezifisch für Polen.

Gegenstand der Besteuerung mit der Verbrauchsteuer sind in diesem Falle Handlungen, die Pkw betreffen, die vorher nicht in Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsvorschriften in Polen angemeldet waren, darunter:

- der Import;
- der innergemeinschaftliche Erwerb;
- der erste Verkauf eines in Polen hergestellten Pkw bzw. eines Fahrzeugs, für das keine Verbrauchsteuer in Hinsicht auf den Import oder den innergemeinschaftlichen Erwerb entrichtet wurde.

Der Verbrauchsteuersatz für Pkw beträgt:

- 18,6% der Versteuerungsgrundlage – bei Pkw mit einem Motor-Hubraum von mehr als 2 000 Kubikzentimetern;
- 3,1% der Versteuerungsgrundlage – für alle anderen Pkws.

## Verbrauchsteuer

Im Ergebnis des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union wurde unser Land u. a. Teil der Zollunion, deren grundlegende Regeln im Fehlen innerer Zollgrenzen sowie in einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten, die u. a. einheitliche Einfuhrzölle umfasst, bestehen.

Die Zugehörigkeit zur Zollunion bedeutet, dass sowohl in Polen, als auch in den anderen Mitgliedstaaten die gleichen Zollvorschriften gelten, die auf EU-Ebene in Form von Verordnungen beschlossen werden. Die Vorschriften dieser Verordnungen werden im



Unterschied zu anderen Regelungen, etwa den Steuerrichtlinien, direkt in jedem Mitgliedstaat angewendet. Das heißt, dass keine Notwendigkeit ihrer Implementierung in das Landesrecht besteht, da sie direkt jeden Mitgliedstaat und jeden im Rahmen der EU handelnden Wirtschaftsbeteiligten binden.

## **Grundlegende Rechtsakte zur Regelung der Zollvorschriften der Gemeinschaft sind:**

- der Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung des Rates [EWG] 2913/92 vom 12.10.1992);
- Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung des Rates [EWG] 2454/93 vom 02.07.1993);
- der Zolltarif der Gemeinschaft sowie;
- die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen.

Dank der direkten Anwendung der EU-Richtlinien kommen in allen Mitgliedstaaten die gleichen Zollverfahren (z. B. Überlassung zum internen Verbrauch, Zolllager, Veredelung im Zollgebiet oder Export), Zollsätze, Regeln der Zollbefreiung, vereinfachten Verfahren und Zollinstitutionen zum Einsatz.

## **Die inländischen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten regeln dagegen gewisse autonome und prozedurale Fragen, die in der Gewalt der Mitgliedstaaten verbleiben, sowie detaillierte und technische Lösungen. In Polen beziehen sich die inländischen Vorschriften z. B. auf:**

- das Berufungs- und Gerichtsverfahren in Bezug auf Entscheidungen der Zollorgane;
- die territoriale und sachliche Zuständigkeit der Zollorgane;
- die Vorlagen einiger Anträge und Zollgenehmigungen;
- die Regeln der Durchführung von Zollkontrollen;
- die Arten der Waren, für die keine vereinfachten Prozeduren angewendet werden dürfen.

Gleichzeitig kann sich die Praxis der Anwendung einiger Vorschriften durch die lokalen Zollbehörden trotz der direkten Gültigkeit der EU-Verordnungen in allen Mitgliedstaaten unterscheiden. Ein Beispiel dafür sind die vereinfachten Prozeduren und die liberalere oder restriktivere Politik der Zollbehörden bei der Erfüllung der Bedingungen zu ihrer Anwendung durch die einzelnen Firmen. Abweichungen in der Anwendungspraxis der EU-



-Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten treten ebenfalls in Bezug auf selten angewandte Zollverfahren auf. Ein solches Verfahren ist z. B. das Endverwendungsverfahren.

In den letzten Jahren wurde im Rahmen der EU (und dabei auch in Polen) immer mehr von der Einbringung von Zollanmeldungen in Papierform abgegangen und diese wurden durch elektronische Anmeldungen ersetzt. Beispielsweise müssen in der ganzen EU die Anmeldungen zum Ausfuhrverfahren elektronisch im Exportkontrollsystem erfolgen, Anmeldungen in Papierform sind ausschließlich bei Störungen des elektronischen Systems zulässig.

In Bezug auf die Importverfahren können in Polen die Zollanmeldungen ebenfalls elektronisch abgegeben werden. Die polnischen Zollbehörden empfehlen den Unternehmern den Übergang auf diese Form der Einreichung von Zollanmeldungen und ab Mitte 2012 werden wahrscheinlich nur noch zwei Formen der Import-Zollanmeldungen (elektronisch oder auf Papier) zulässig sein.

Unternehmer, die Waren aus der EU bzw. in die EU exportieren/importieren, sind verpflichtet, den Zollbehörden gekürzte Export- und Import-Zollerklärungen in Form elektronischer Mitteilungen zu übersenden. Ziel der Übersendung solcher Informationen ist es, dass die Unternehmer den Zollbehörden Daten für die Durchführung einer Risikoanalyse zum Import und Export bestimmter Waren in bzw. aus der EU liefern.

Die am Zollumsatz teilnehmenden Unternehmer sind ebenfalls dazu verpflichtet, eine sogenannte EORI-Nummer ((EORI, engl. Economic Operators' Registration and Identification System = Europäisches Registrierungs- und Identifikationssystem für Wirtschaftsbeteiligte) zu erlangen und sich im Untersystem der Referenzdaten (PDR-System [polnische. Prozedur]) zu registrieren. Die EORI-Nummer gilt in allen Mitgliedstaaten, das PDR-System ist dagegen ein polnisches System.

Eine beachtenswerte Institution des Zollrechts ist der sogenannte „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ (Authorized Economic Operator - AEO). In Hinsicht auf die zahlreichen Anforderungen, die ein Unternehmer erfüllen muss, um den AEO-Status zu erlangen, wird ein solcher Wirtschaftsbeteiligter durch die EU-Behörden als glaubwürdiger Partner betrachtet und – was daraus folgt – bei der Zollabfertigung und bei Zollkontrollen bevorzugt behandelt. Geplant ist zudem die Einführung zusätzlicher Privilegien für Wirtschaftsbeteiligte mit AEO-Status in der EU sowie die gegenseitige Anerkennung dieses Status z. B. durch die Zollbehörden der EU und der USA. Die Institution des AEO stützt sich nämlich auf die Richtlinien der WCO (Weltzollorganisation).

# Das Devisenrecht

Der Devisenverkehr ist in Polen mit Ausnahme von wenigen im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen zulässig. Diese Einschränkungen beziehen sich auf bestimmte Transaktionen mit Nichtresidenten mit Sitz in Drittländern, zu denen die Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union zählen:

- der Erwerb (die Übernahme) von Anteilen (Aktien) an Gesellschaften, die ihren Sitz in Drittländern haben (trifft auf den Erwerb im Inland nicht zu), durch Residenten;
- der Erwerb von Investmentzertifikaten von Investmentfonds, die ihren Sitz in Drittländern haben (trifft auf den Erwerb im Inland nicht zu), durch Residenten;
- der Erwerb von schuldrechtlichen Wertpapieren mit einer Rückzahlungsfrist von einem Jahr oder länger durch Residenten, die von Nichtresidenten aus Drittländern ausgegeben oder ausgestellt wurden (trifft auf den Erwerb im Inland nicht zu).

Folgende Transaktionen unterliegen keinen Einschränkungen:

- Transaktionen mit Nichtresidenten, die ihren Sitz in zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehörenden Drittländern haben;
- bestimmte Transaktionen mit Nichtresidenten, die ihren Sitz in Drittländern haben, mit denen Polen das Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen abgeschlossen hat (sog. BIT-Länder).

Bei Geschäften, die einer Einschränkung unterliegen, ist das betroffene Unternehmen berechtigt, bei dem Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank die Erteilung einer individuellen Devisengenehmigung zu beantragen.

Devisengenehmigungen werden für konkrete Transaktionen (Abschluss eines Vertrages, Abrechnung) erteilt.

Im Wege einer individuellen Vereinbarung ist es möglich, zum Beispiel für die Abrechnung eines bestimmten Transaktionsvolumens oder für die Vornahme von Einschränkungen unterliegenden Geschäften in einem bestimmten Zeitraum, eine Genehmigung zu erhalten.

# Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Polen

## Allgemeine Grundsätze

Gemäß dem Gesetz über die Gewerbefreiheit dürfen Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie auch aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) die Geschäftstätigkeit zu denselben Bedingungen wie polnische Unternehmer aufnehmen und betreiben.

Personen von außerhalb der EU und EFTA sind berechtigt, die Geschäftstätigkeit ausschließlich in Form der folgenden Gesellschaften aufzunehmen und zu betreiben: Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft. Soweit die zwischenstaatlichen Verträge nicht etwas anderes bestimmen, sind diese Personen auch dazu berechtigt, solchen Gesellschaften beizutreten, wie auch deren Anteile und Aktien zu erwerben.

Unternehmer, die eine Geschäftstätigkeit in Polen aufnehmen, können zwischen folgenden Formen der Gesellschaften wählen (wobei sie die o. g. Einschränkungen beachten müssen):

- offene Handelsgesellschaft;
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts;
- Kommanditgesellschaft;
- Kommanditgesellschaft auf Aktien;
- Partnerschaftsgesellschaft;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Aktiengesellschaft.

Um eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen, muss man je nach der gewählten Form der Geschäftstätigkeit:

- die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft oder den Gründungsvertrag vorbereiten;
- die Eintragung in das Landesgerichtsregister (poln. Abk.: KRS) vornehmen;
- die Gesellschaft bei dem Statistischen Amt anmelden (um die Identifikationsnummer REGON zu erhalten);
- für die Gesellschaft ein Bankkonto öffnen;
- die Gesellschaft beim Finanzamt anmelden (um die Steuernummer NIP zu erhalten sowie zu VAT-Zwecke);



- die Gesellschaft bei der Sozialversicherungsanstalt (poln. Abk. ZUS) anmelden;
- die Führung der Buchhaltung und der Berichterstattung beginnen, welche gesetzlich vorgesehen sind, oder mit dieser Aufgabe einen spezialisierten Geschäftspartner beauftragen;
- notwendige Vollmachten erteilen.

In der Praxis dauert der Eintragungsvorgang der Gesellschaft einige Wochen und besteht hauptsächlich darin, umfangreiche Formulare bei den zuständigen Behörden vorzulegen. Mögliche Mängel oder Fehler in den Formularen führen zur Verlängerung dieses Vorgangs. Der Schwierigkeitsgrad der notwendigen Formulare veranlasst die Investoren oft dazu, das Wissen von Beratungsfirmen in Anspruch zu nehmen, die dabei helfen, für die gerade aufgenommene Tätigkeit die optimale Lösung zu wählen.

Die eingetragene Gesellschaft, die mit ihrer operativen Tätigkeit beginnt, hat eine Reihe von Pflichten zu beachten, die Firmen obliegen. Neben den branchenspezifischen Verpflichtungen muss fast jede Gesellschaft:

- eine Buchhaltung führen (gemäß dem Gesetz über die Rechnungslegung ist jede Gesellschaft verpflichtet, Bücher in polnischer Sprache und Währung zu führen. Zu beachten ist, die Bücher der Gesellschaft im Hoheitsgebiet Polens zu führen);
- Berichte erstatten und die Körperschaftssteuer entrichten;
- Berichte erstatten und die VAT entrichten.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Gesellschaften in Bezug auf die o. g. Verpflichtungen kontrolliert werden können und dass sie jegliche Dokumentation und Erklärungen in polnischer Sprache vorzulegen haben. Wesentlich ist auch die Tatsache, dass in vielen Fällen der Leiter der Geschäftseinheit die volle Verantwortung für einzelne Pflichten trägt.

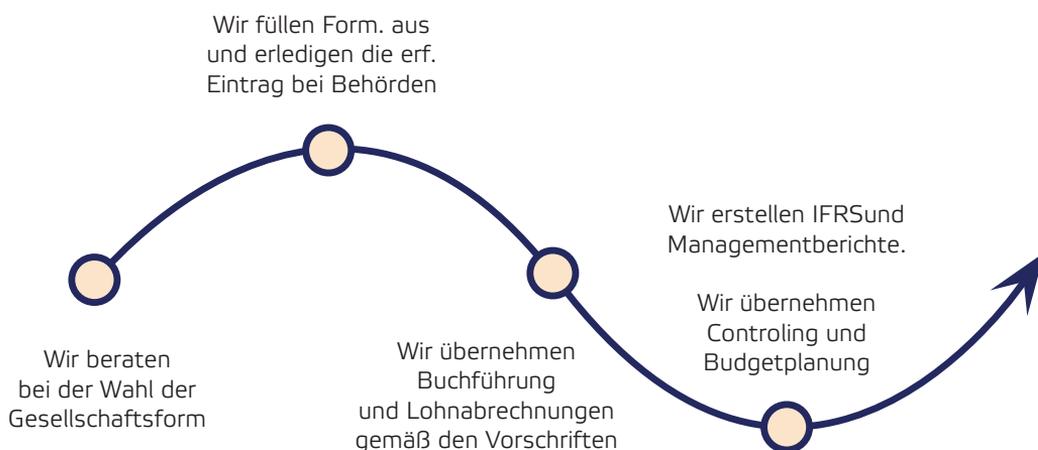


## Bevor du anfängst...

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in einem anderen Staat bedeutet sowohl neue Möglichkeiten, als auch ein Risiko, dem der Investor ausgesetzt ist. Bereits beim ersten Schritt muss er die Entscheidung treffen, welche Gesellschaftsform für ihn in Bezug auf Steuern und Kosten am günstigsten wäre und seine Haftung minimalisiert.

Im nächsten Schritt muss die Gesellschaft eingetragen werden, was mit der Notwendigkeit verbunden ist, zahlreiche Behörden zu besuchen und eine Reihe von Formularen auszufüllen.

Die Durchführung dieser Aufgaben ist zeitaufwendig und bedarf eines umfangreichen Wissens über das steuerrechtliche System. Die Beratungsfirma MDDP arbeitet seit dem Beginn ihres Bestehens mit ausländischen Investoren zusammen, sie hat zahlreiche Geschäftsprojekte erfolgreich durchgeführt. Unsere Unterstützung ermöglicht den Investoren, ihre Geschäftstätigkeit rasch und gemäß den polnischen Rechtsvorschriften aufzunehmen. Auf der Grundlage der durchgeführten Projekte und gesammelten Erfahrungen beraten wir Firmen in jeder Phase ihrer Geschäftstätigkeit. Bei der Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Polen kann sich die volle Outsourcing-Betreuung im Bereich der Buchhaltung und Lohnermittlung samt Festsetzung und Berichterstattung in Bezug auf jeweilige Steuern als besonders günstig erweisen, wobei die Berichterstattung nach den internationalen Standards bzw. spezifischen Gruppenanforderungen erfolgt.





Zudem hält MDDP für Unternehmen, die eine große Anzahl an Kreditoren- und Debitorenbelegen verarbeiten müssen, ein spezielles Angebot bereit. Dieses ermöglicht es Ihnen, die Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen für wesentlichere Aufgaben freizumachen und gleichzeitig Ihre Kosten erheblich zu senken. Darüber hinaus erreichen Sie durch die Auslagerung von Buchungsaufgaben aus der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung an MDDP eine bedeutende Kostenflexibilität - denn Sie bezahlen pro verarbeitetes Dokument und nicht pro Arbeitsstunde. Die Verarbeitung der Kreditoren- und Debitorenbelege erfolgt mit Hilfe eines von MDDP speziell zum elektronischen Dokumentenumlauf erstellten Systems, auf das unsere Kunden selbstverständlich ebenfalls Zugriff haben. Die Einheitskosten unserer Dienstleistung liegen dabei bedeutend unter denen vergleichbarer westeuropäischer Anbieter. Zudem steht Ihnen ein Buchhaltungsteam mit den erforderlichen Sprachkenntnissen und dem nötigen Kommunikationstalent zur Verfügung.

# Verträgliche Quellensteuersätze in Polen

STAAT	Quellensteuersatz in Polen (%)		
	Dividenden	Zinsen	Lizenzgebühren
Albanien	5/10 (d)	10	5
Armenien	10	5	10
Australien	15	10	10
Österreich	5/15 (a)	0/5 (k)	5
Aserbaidschan	10	10	10
Bangladesch	10/15 (a)	0/10 (k)	10
Weißrussland	10/15 (e)	10	0
Belgien	5/15 (bb)	0/5 (k)	5
Bulgarien	10	0/10 (k)	5
Chile	5/15 (c)	15	5/15 (h)
China	10	0/10 (k)	7/10(h)
Kroatien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Zypern	10	0/10 (k)	5
Montenegro	5/15 (d)	10	10
Tschechien	5/10 (c)	0/10 (k)	5
Dänemark	0/5/15 (t)	0/5 (k)	5
Ägypten	12	0/12 (k)	12
Estland	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Philippinen	10/15 (d)	0/10 (k)	15
Finnland	5/15 (d)	0/5 (k)	5
Frankreich	5/15 (a)	0	0/10 (p)
Griechenland	19	10	10
Georgien	10	0/8 (k)	8
Spanien	5/15 (d)	0	0/10 (f)
Die Niederlande	5/15 (a)	0/5 (k)	5
Indien	15	0/15 (k)	20 (aa)
Indonesien	10/15 (c)	0/10 (k)	15
Island	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Iran	7	0/10 (k)	10



STAAT	Quellensteuersatz in Polen (%)		
	Dividenden	Zinsen	Lizenzgebühren
Irland	0/15 (d)	0/10 (k)	0/10 (v)
Israel	5/10 (b)	5	5/10 (h)
Japan	10	0/10 (k)	0/10 (i)
Jordanien	10	0/10 (k)	10
Kanada	15	0/15 (k)	0/10 (f)
Katar	5	0/5 (k)	5
Kasachstan	10/15 (c)	0/10 (k)	10
Kirgisistan	10	0/10 (k)	10
Südkorea	5/10 (a)	0/10 (k)	10
Kuwait	0/5 (y)	0/5 (k)	15
Libanon	5	0/5 (k)	5
Litauen	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Luxemburg	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Lettland	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Mazedonien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Malesien	0	15	15
Malta	0/10 (cc)	0 / 5 (k)	5
Marokko	7/15 (d)	10	10
Mexico	5/15 (d)	0/5/15 (k)(z)	10
Moldawien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Mongolei	10	0/10 (k)	5
Deutschland	5/15 (a)	0/5 (k)	5
Norwegen	0/15 (cc)	0/5 (k)	5
Neuseeland	15	10	10
Pakistan	15 (j)	0	15/20 (n)
Portugal	10/15 (o)	0/10 (k)	10
Russland	10	0/10 (k)	10
Republik Südafrika	5/15 (d)	0/10 (k)	10



STAAT	Quellensteuersatz in Polen (%)		
	Dividenden	Zinsen	Lizenzgebühren
Rumänien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Serbien	5/15 (d)	10	10
Singapur	0/10 (r)	0/10 (k)	10
Die Slowakei	5/10 (c)	0/10 (k)	5
Slowenien	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Sri Lanka	15	0/10 (k)	0/10 (l)
Syrien	10	0/10 (k)	18
Die Schweiz	0/15 (cc) (t)	10	0/10
Schweden	5/15 (d)	0	5
Tadschikistan	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Thailand	19	0/10/20 (k) (m)	5/15 (f)
Tunesien	5/10 (d)	12	12
Die Türkei	10/15 (d)	0/10 (k)	10
Die Ukraine	5/15 (d)	0/10 (k)	10
Die USA	5/15 (g)	0	10
Usbekistan	5/15 (c)	0/10 (k)	10
Ungarn	10	0/10 (k)	10
Vietnam	10/15 (d)	10	(q)
Großbritannien	0/10 (cc)	5 (k)	5
Italien	10	0/10 (k)	10
Simbabwe	10/15 (d)	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	0/5 (y)	0/5 (k)	5



- (a) Ein niedrigerer Satz findet dann Anwendung, wenn das Dividenden erhaltende Unternehmen mindestens 10% der Anteile an dem diese Dividenden auszahlenden Unternehmen besitzt.
- (b) Ein niedrigerer Satz findet dann Anwendung, wenn das Dividenden erhaltende Unternehmen mindestens 15% der Anteile an dem diese Dividenden auszahlenden Unternehmen besitzt.
- (c) Ein niedrigerer Satz findet dann Anwendung, wenn das Dividenden erhaltende Unternehmen mindestens 20% der Anteile an dem diese Dividenden auszahlenden Unternehmen besitzt.
- (d) Ein niedrigerer Satz findet dann Anwendung, wenn das Dividenden erhaltende Unternehmen mindestens 25% der Stimmrechte an dem die Dividenden auszahlenden Unternehmen besitzt. In Bezug auf einen Vertrag mit Irland: Besteuert Irland die ausgezahlten Dividenden mit der Quellensteuer, so findet ein 5%-Steuersatz (statt Befreiung) Anwendung.
- (e) Ein niedrigerer Satz findet dann Anwendung, wenn das Dividenden erhaltende Unternehmen mindestens 30% der Anteile an dem diese Dividenden auszahlenden Unternehmen besitzt.
- (f) Ein niedrigerer Satz (die Befreiung) findet Anwendung auf Lizenzgebühren, die für gewählte Urheberrechte gezahlt werden. Besteuert sind Einkünfte aus Patenten, Markenzeichen, Konstruktionslösungen oder aus einem Model, aus einem Plan, einem Geheimnis oder einer Produktionstechnologie, einer gewerblichen, geschäftlichen oder wissenschaftlichen Ausstattung oder aus dem Know-how.
- (g) Ein niedrigerer Satz findet dann Anwendung, wenn das Dividenden erhaltende Unternehmen mindestens 10% der Anteile am Kapital des diese Dividenden auszahlenden Unternehmens, umgerechnet in Stimmrechte, besitzt.
- (h) Ein niedrigerer Satz findet Anwendung auf Lizenzgebühren, die für die Nutzung oder das Nutzungsrecht der gewerblichen, geschäftlichen oder wissenschaftlichen Ausstattung ausgezahlt werden.
- (i) Ein niedrigerer Satz findet Anwendung auf Lizenzgebühren aus Urheberrechten.
- (j) Ein niedrigerer Satz findet dann Anwendung, wenn das Dividenden erhaltende Unternehmen mindestens 1/3 der Anteile an dem diese Dividenden auszahlenden Unternehmen besitzt.
- (k) Die Befreiung findet Anwendung auf Zinsen, die zu Gunsten der Regierung und der Regierungseinheiten ausgezahlt werden oder für von den Regierungseinheiten versicherte/garantierte Darlehen (das Verzeichnis unterscheidet sich je nach dem jeweiligen Staat) oder auf Zinsen, die zu Gunsten einer Bank ausgezahlt werden oder auf Zinsen aus einem Verkauf auf Kredit von gewerblichen Anlagen.
- (l) Die Befreiung findet Anwendung auf Lizenzgebühren aus Urheberrechten. Der 10%-Satz findet Anwendung auf Einkünfte aus Patenten, Markenzeichen, Konstruktionslösungen oder aus einem Model, aus einem Plan, einem Geheimnis oder einer Produktionstechnologie, einer gewerblichen, geschäftlichen oder wissenschaftlichen Ausstattung oder aus dem Know-how.
- (m) Der 20%-Satz findet Anwendung auf Zinsen, die an Empfänger ausgezahlt werden, die keine Finanz- und Versicherungsinstitutionen oder staatliche Einheiten sind.
- (n) Ein niedrigerer Satz finden auf das Know-how, ein höherer auf Urheberrechte, Patente, Markenzeichen Anwendung.
- (o) Der 10%-Satz findet dann Anwendung, wenn am Tag der Ausschüttung einer Dividende der Empfänger nicht weniger als 25% der Anteile an dem diese Dividenden auszahlenden Unternehmen seit mindestens ununterbrochen 2 Jahren besitzt. In sonstigen Fällen beträgt die Steuer 15%.
- (p) Ein niedrigerer Satz findet Anwendung auf Lizenzgebühren aus Urheberrechten auf ein literarisches, künstlerisches oder wissenschaftliches Werk; auf eine Vergütung, die auf irgendeine Art und Weise für die Nutzung oder für das Nutzungsrecht hinsichtlich einer gewerblichen, geschäftlichen Ausstattung ausgezahlt wird; auf Dienstleistungen, die Wissenschafts- oder Forschungsstudien darstellen oder auf Beratungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich der Aufsicht und der Geschäftsleitung.
- (q) Ein niedrigerer Satz findet auf das Know-how, Patente, Markenzeichen Anwendung.
- r) Ein niedrigerer Satz findet auf bestimmte Dividenden Anwendung, die an Regierungseinheiten oder Unternehmen ausgezahlt werden.
- (s) Die Befreiung findet dann Anwendung, wenn der Empfänger der Dividenden mindestens 25% der Anteile am Kapital des diese Dividenden auszahlenden Unternehmens seit mindestens einem Jahr besitzt und die Dividenden in diesem Zeitraum festgestellt wurden.
- (u) Im Hinblick darauf, dass gemäß den polnischen Rechtsvorschriften der Satz der Kapitalertragssteuer auf Dividenden 19% beträgt, findet der sich aus dem Vertrag ergebende 20%-Satz keine Anwendung.  
Ein niedrigerer Satz findet auf Gebühren für technische Dienstleistungen Anwendung.
- (v) Der 10%-Satz findet auf Gebühren für technische Dienstleistungen Anwendung.
- (y) Ein niedrigerer Satz findet dann Anwendung, wenn der Eigentümer der Dividenden die Regierung oder eine Regierungsinstitution ist.



- (z) Der 5%-Satz findet auf Zinsen Anwendung, die zu Gunsten von Banken und Versicherungsinstitutionen ausgezahlt werden sowie auf Zinsen auf Geldmarktpapiere.
- (aa) Im Hinblick darauf, dass gemäß den polnischen Rechtsvorschriften der Satz der Quellensteuer auf Lizenzgebühren 20% beträgt, findet der sich aus dem Vertrag ergebende 22,5%-Satz keine Anwendung.
- (bb) Ein niedrigerer Satz findet dann Anwendung, wenn das Dividenden erhaltende Unternehmen mindestens 25% der Anteile an dem diese Dividenden auszahlenden Unternehmen besitzt oder wenn der Empfänger mindestens 10% der Anteile an dem die Dividende auszahlenden Unternehmen besitzt, und die Kosten des Erwerbs dieser Anteile mindestens 500 Tausend EUR (oder einen gleichwertigen Betrag) betragen.
- (cc) Die Befreiung findet dann Anwendung, wenn der Empfänger nicht weniger als 10% der Anteile an dem die Dividende auszahlenden Unternehmen seit mindestens ununterbrochen 2 Jahren besitzt.











